

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2009

Ausgegeben zu Münster am 23. Juli 2009

Nr. 26

Inhalt	Seite
Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Customs Administration, Law and Policy“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.07.2009	1880
Ordnung für die Zugangsprüfung zu dem Studiengang B2F Ökonomik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.07.2009	1894
Erste Änderungsordnung für die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft (<i>für Studienanfänger ab dem WS 2009/10</i>) vom 07.07.2009	1899
Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität	1953



Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Customs Administration, Law and Policy“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.07.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW vom 16. November 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Weiterbildende Studium „Customs Administration, Law and Policy“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Das Studium „Customs Administration, Law and Policy“ ist ein weiterbildendes Studium i.S.d. § 60 HG an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Es wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angeboten.

(2) Das Weiterbildende Studium verfolgt das Ziel, im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit den Nachwuchsführungskräften der Zollverwaltungen verschiedener Länder vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des internationalen Zollwesens sowohl aus rechtlicher als auch aus betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht zu vermitteln. Die Lehrveranstaltungen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. Dieses interdisziplinäre Veranstaltungsangebot soll die Absolventen/Absolventinnen für eine Leitungsfunktion in Finanz- und Wirtschaftsministerien, Zollverwaltungen und regionalen bzw. internationalen Organisationen befähigen.

§ 3

Hochschulgrad

Bei erfolgreicher Erbringung der Masterprüfung verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG den Hochschulgrad eines „Master of Customs Administration“ (abgekürzt „MCA“).

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen, Studienplätze, Status

(1) Zugelassen werden Bewerberinnen/ Bewerber mit einem rechts-, wirtschafts- oder staatswissenschaftlichen Hochschulabschluss deutscher oder ausländischer Hochschulen, der mindestens einem Bachelor entsprechen muss. Andere Studiengänge und –abschlüsse können im Einzelfall zur Zulassung berechtigen. Das Studienvolumen des abgeschlossenen Studienganges muss mindestens 240 ECTS Punkten entsprechen. Zusätzlich wird eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung

auf dem Gebiet des Zollwesens von in der Regel nicht unter einem Jahr vorausgesetzt.

Die Bewerberinnen/ Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift verfügen. Personen aus Ländern, in denen Englisch keine Amtssprache ist, haben ihre Sprachkenntnisse durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit dem Minimum von 580 Papier-gestützten Punkten, 237 Computer-gestützten Punkten oder 88 Internet-gestützten Punkten oder durch eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisen.

(2) Für das Weiterbildende Studium „Customs Administration, Law and Policy“ werden pro Studienjahr maximal 30 Studierende zugelassen.

(3) Über die Zulassung und über die Gleichwertigkeit einer Sprachprüfung entscheidet der nach § 14 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu bildende Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Studiengang die nach Abs. 2 vorgesehene Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden alternativen Kriterien getroffen:

1. Die im Zeugnis über den Hochschulabschluss gemäß Abs. 1 ausgewiesene Note.
2. Weitere für den Studiengang einschlägige Qualifikationen, insbesondere bereits absolvierte Masterstudiengänge, besondere Berufserfahrung, besondere Motivation für das angestrebte Studium oder sonstige Zusatzqualifikationen, die einen erfolgreichen Studienabschluss erwarten lassen.
3. Wirtschafts- und entwicklungspolitische Kriterien, die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vorgegeben werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Studiums beträgt 14 Monate.

(2) Das Studium umfasst eine Arbeitsbelastung der Studierenden von 1800 Stunden. Davon sind 400 Zeitstunden Präsenzveranstaltungen. Der Rest verteilt sich gemäß dem Studienverlaufsplan auf Selbststudium, Exkursionen und Erstellung der Masterarbeit.

§ 6

Inhalt des Studiums

(1) Der Studiengang beinhaltet folgende Module, die pro Studienjahr nur einmal angeboten werden:

1. Zollpolitik und Zollgesetzgebung
2. Internationale Zollregeln und Zollinstrumente
3. Management im internationalen Zollwesen
4. Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht und nichttarifäre Handelsregeln
5. Multilaterales Handelssystem
6. Internationale Wirtschaftsbeziehungen

(2) Ergänzend haben die Studierenden an Fachexkursionen bzw. -praktika im Umfang von 150 Zeitstunden teilzunehmen.

§ 7

Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungen zum Erwerb des Titels „Master of Customs Administration“ werden studienbegleitend abgenommen. Die Module sind gemäß dem Studienverlaufsplan mit einer schriftlichen Prüfung abzuschließen. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer Klausuraufgabe von 240 Minuten, in der in der Regel Essay-Fragen oder Fälle zur Bearbeitung gestellt werden. Sofern eine Modulabschlussprüfung mit Multiple-Choice-Fragen erfolgt, gelten die Absätze 2 und 3. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestimmt die zur Bearbeitung auszugebenden Klausuraufgaben nach Vorschlag der Lehrenden bzw. der Modulbeauftragten.

(2) Modulabschlussprüfungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss – unter Anhörung der zuständigen Prüferin/ des zuständigen Prüfers – vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„0,7,	wenn er mindestens 95 Prozent,
„1,0“,	wenn er mindestens 90, aber weniger als 95 Prozent
„1,3“,	wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent
„1,7“,	wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
„2,0“,	wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
„2,3“,	wenn er mindestens 55, aber weniger als 60 Prozent
„2,7“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 55 Prozent
„3,0“,	wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
„3,3“,	wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent

„3,7“, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
 „4,0“, wenn er keine oder weniger als 20 Prozent
 der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent

(4) Das Studium endet mit der Anfertigung einer Masterarbeit nach § 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Die Abschlussprüfungen und die Masterarbeit werden mit Noten zwischen 1 und 5 bewertet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Rangfolge der Noten ergibt sich aus folgender Tabelle:

• bis 1,3	• Sehr gut	• Excellent
• 1,7 – 2,3	• Gut	• Very good
• 2,7	• Vollbefriedigend	• Good
• 3,0 – 3,3	• Befriedigend	• Satisfactory
• 3,7 – 4,0	• Ausreichend	• Sufficient
• 5,0	• Mangelhaft	• Fail

§ 8

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit schließt den weiterbildenden Studiengang ab. Sie soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) Der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses teilt den Studierenden am 1. Tag des zehnten Monats des Studienjahres das Thema für die Masterarbeit und den Betreuer/die Betreuerin mit. Die Studierenden können Vorschläge für Themen und Betreuer/Betreuerin angeben. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu erstellen. Sie ist spätestens am letzten Tag des 14. Monats des Studienjahres (Zugang) in elektronischer oder schriftlicher Form bei dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses abzugeben.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen innerhalb einer Frist von zwei Monaten bewertet. Einer/Eine der Prüfer/Prüferinnen ist zugleich Betreuer/Betreuerin der Masterarbeit.

§ 9

Erwerb des Hochschulgrads

(1) Zum Erwerb des Hochschulgrads müssen:

1. alle Modulabschlussprüfungen mit mindestens „4,0“ bewertet worden sein,
2. und die Masterarbeit mit mindestens „4,0“ bewertet worden sein.

(2) Darüber hinaus muss der/die Studierende an mindestens 300 der 400 Zeitstunden Lehrveranstaltungen (75 %) und an den Fachexkursionen bzw. – praktika im Regelfall mindestens zu 75% der veranschlagten Zeiten teilgenommen und einen schriftlichen Bericht darüber angefertigt haben.

(3) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses errechnet sich nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der Modulabschlussprüfungen wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,75 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,25 multipliziert.
4. Die errechneten Werte für die Modulabschlussprüfungen und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Abschlussnote:

• bis 1,5	• Sehr gut	• Excellent
• 1,6 – 2,5	• Gut	• Very good
• 2,6 – 2,9	• Vollbefriedigend	• Good
• 3,0 – 3,5	• Befriedigend	• Satisfactory
• 3,6 – 4,0	• Ausreichend	• Sufficient
• 4,1 – 5,0	• Mangelhaft	• Fail

(4) Neben der Abschlussnote erfolgt im Diploma Supplement gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Ausweisung der relativen Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala:

Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang soweit möglich zwei vorhergehende Jahrgänge zu erfassen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „5,0“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn

sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Erhält der Prüfling innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „5,0“ bewertet. Die Feststellung wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „5,0“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach Abs. 2 und Abs. 3 sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des

Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen (Modulabschlussprüfungen und Masterarbeit) können auf Antrag zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch des Prüflings die/der Behindertenbeauftragte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu beteiligen. Sollte in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 14

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Zulassung zum Studium, die Organisation des Studienganges und der Prüfungen sowie der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt.

(2) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss wählt seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die Stellvertreter/in für diesen Zeitraum.

(3) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen.

§ 15

Prüfer

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen.

(2) Prüfer/Prüferinnen sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die im Regelfall im weiterbildenden Studiengang mitgewirkt haben. Lehrbeauftragte aus der Praxis können Prüfer/Prüferin sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Universität erfolgreich abgeschlossen haben. Ausländische Studiengänge werden sinngemäß anerkannt.

(3) Prüfungen sollen im Regelfall von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen abgenommen werden. Weichen die Bewertungen der Prüfer ab, entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss über die Note.

§ 16

Abschlusszeugnis/ Diploma Supplement

(1) Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Mit bestandener Abschlussprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Customs Administration“ (abgekürzt „MCA“) verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in, den in § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde enthält das Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und wird von dem/der Dekan/Dekanin und von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Zusätzlich erhält der Absolvent/ die Absolventin ein Diploma Supplement, in dem Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte und Art des Abschlusses des Studiums beschrieben werden.

§ 17

Einsicht in die Studienakten

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei

Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 18

Aberkennung des Hochschulgrads

(1) Der akademische Grad „Master of Customs Administration“ kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des akademischen Grads nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 19

Sprachfassungen und Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Anhang: Studienverlaufsplan

Module	Prüfungsnachweis	Workload (in Zeitstunden)		ECTS 60
		Kontaktstunden 550	Selbststudium 1250	
Monate 1 bis 8				
1. Zollpolitik und Gesetzgebung	Klausur	50	100	5
2. Internationale Zollregeln und Zollinstrumente	Klausur	100	200	10
3. Management im internationalen Zollwesen	Klausur	100	200	10
4. Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht und nichttarifäre Handelsregeln	Klausur	50	100	5
5. Multilaterales Handelssystem	Klausur	50	100	5
6. Internationale Wirtschaftsbeziehungen	Klausur	50	100	5
Monat 9				
Fachexkursionen bzw. praktika	Schriftlicher Bericht	150		5
Monate 10 - 14				
Masterarbeit	Hausarbeit		450	15

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 26.05.2009.

Münster, den 14.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Overview of Modules

Module	Learning aims / contents	Examination	Workload (in full hours) Contact hours	Self-study	CP	Professors/ Other teaching personnel
1. Module : Customs Policy and Legislation	<p>This module deals with the role and aims of the modern customs administration as well as relevant international developments. As a result, course graduates will view customs policy not only from the point of view of their own country but will also consider the possibilities of regional development and objectives of international organisations. Course graduates will also recognise the altered conditions under which customs administrations operate and formulate customs policy with a view to future developments (e.g. shaping the culture of the customs administration, identifying new tasks of customs and simplifying border formalities).</p> <p>The module will also enable participants to oversee, co-ordinate or otherwise make an effective contribution to the formulation of a customs code. The course graduates will have working knowledge of the subjects which a uniform customs code must deal with and be able to use this knowledge when producing a national or regional customs code. By creating a customs code, graduates will also be able to identify and eliminate any systematic flaws in their own customs legislation.</p>	Written 4 hour examination	50	100	5	Module appointee: Prof. Dr. H-M. Wolffgang
			12			Prof. Dr. Wieslaw Cyzowicz
			4			Michael Lux
			5			Dr. Andrew Grainger
			4			Dr. Suzanne Aigner
			5			Prof. Dr. H.-M. Wolffgang
			5			Dr. Chris Dallimore
			10			Prof. Dr. H-M. Wolffgang
			5			Prof. Dr. H-M. Wolffgang
2. Modul: International customs rules and customs instruments	Course graduates will understand the function of individual customs instruments and be able to employ the knowledge acquired in a practical environment at national and regional level. In their professional lives, graduates will recognise outdated practices in the customs policy and administration and find new ways of improving customs instruments in order to guarantee the efficiency and	Written 4 hour examination	100	200	10	Module appointee: Prof. Dr. H-M. Wolffgang

Module	Learning aims / contents	Examination	Workload (in full hours)		CP	Professors/ Other teaching personnel
			Contact hours	Self- study		
	<p>proportionality of border formalities. At the same time, they will contribute to trade facilitation and anti-corruption efforts in their own countries.</p> <p>Course graduates will be able to measure customs policy and instruments against the principles and objectives of important international agreements. In their professional lives, they will be able to identify customs policies and instruments which contradict international customs rules and amend them accordingly. On the basis of their knowledge of international customs rules, they will shape national customs policy in light of the international concerns of trade facilitation, the simplification of customs procedures etc. They will be able to take part in the development of customs rules at international level (e.g. in the committees of the WCO).</p>					
	<ol style="list-style-type: none"> 1) Kyoto Convention 2) Transit 3) GATT Customs Valuation 4) EC Customs Valuation 5) Customs debt 5) Rules of origin 6) Customs clearance 7) Customs tariff 8) Harmonized system 9) Customs procedures of economic significance 		12 6 6 9 6 12 12 12 12 13			Thierry Piraux Simon Royals Prof. Dr. Achim Rogmann Prof. Dr. Achim Rogmann Prof. Dr. Santiago Ibanez Dr. Frank Altemöller Dietmar Jost Michael Lux Michael Lux Prof. Dr. H-M. Wolfgang
3. International customs management	<p>This module deals with the various aspects of management in international customs. Such aspects include the ability to recognize risks relating to the collection of customs duties; to carry out efficient audits of customs debtors and economic operators, the effective organization of a customs administration; to adopt good governance techniques and co-operate with the customs authorities of other states. In addition, the module imparts knowledge of modern management techniques. As a result, the participants will be able to implement strategies in governmental and official operations and monitor their proportionality and practical effectiveness.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Risk management 2) Internal auditing 3) External auditing 4) International administrative cooperation 	Written 4 hour examination	100 50	10		Module appointee: Dr. Frank Altemöller Prof. Dr. David Widdowson Jochen Meyer Prof. Dr. Marc Harrison Dr. Lothar Gellert

Module	Learning aims / contents	Examination	Workload (in full hours)		CP	Professors/ Other teaching personnel
			Contact hours	Self-study		
	<p>5) Principles of good governance</p> <p>6) Modern management techniques</p>		8			Dr. Frank Altemöller InWEnt.gGmbH
4. Modul: International law and non-tariff trade rules	<p>Course graduates will acquire knowledge of the legal foundations of international trade. This knowledge will enable them to identify legal problems when importers or exporters conclude or perform contracts. Course participants will be presented with different scenarios in order to understand the workings of legal practice. In their professional lives, graduates will use the knowledge acquired to formulate more efficient and transparent customs formalities for imports and exports.</p> <p>Concerning non-tariff trade rules, course graduates will be able to identify developments in international trade and commercial policy and perceive, apply and, possibly, develop national foreign trade law in light of international demands.</p> <p>1) Foundations of international trade</p> <p>2) International codes (UNCITRAL and CISG)</p> <p>3) Contracts and parties; dispute resolution; liability issues</p> <p>4) International security regimes</p> <p>5) Protection of copyright</p> <p>6) Washington Convention</p> <p>7) Protection of health</p>	Written 4 hour examination	50	100	5	Module appointee: Prof. Dr. Gerald Mäsch
			2			Prof. Dr. Gerald Mäsch
			10			Dr. Andre. Janssen
			13			Prof. Dr. Gerald Mäsch
			8			Holger Beutel
			5			Prof. Dr. Thomas Hoeren
			6			Matthias Böhne
			6			Ulrich Meiser
5. Modul: Multilateral system of trade	<p>This module investigates the function, implementation and interpretation of the WTO agreements as well as how the WTO and its institutions monitor compliance with their agreements. Future developments and questions in light of the Doha trade round and international concerns (trade facilitation, combating international terrorism and trade restrictions) will be examined in detail. Overall, course graduates will understand the objectives and common principles of the system of world trade and be able to use this knowledge in the performance of practical tasks (e.g. in the production of a customs code, interpretation and application of the WTO agreements, participation in negotiations at international conferences).</p> <p>1) Foundations of the WTO</p> <p>2) Individual WTO Agreements</p> <p>3) Dispute settlement procedure</p>	Written 4 hour examination	50	100	5	Module appointee: Prof. Dr. Achim Rogmann
			20			Prof. Dr. Achim Rogmann
			20			Prof. Dr. Michael Hahn
			10			Lothar Ehring

Module	Learning aims / contents	Examination	Workload (in full hours)		CP	Professors/ Other teaching personnel
			Contact hours	Self- study		
6. Modul: International trade relations (economic perspective)	<p>The aim of the module is to acquaint the students, especially from a national perspective, with the structures, processes and effects in a country's relations concerning international trade and capital transactions and to place them in the position, on the one hand, to assess the conditions, developments and economic interventions in these markets and on the other hand, to identify different approaches and develop solutions to problems independently. Furthermore, the module aims to provide students with an in-depth insight into the structures, the economic and political framework conditions, the effect of interdependencies and possible arrangements of the global economy and to enable them, on the one hand, to assess conditions and developments in individual countries and larger economic areas from a global perspective and, on the other hand, to analyse problematic situations and come up with harmonisation strategies needed in view of global developments.</p> <p>Foundations of foreign trade analysis; international transactions and the balance of payments; national trade policy. Exchange rates and financial crises Globalization; regionalization and economic integration; Development economics</p>	Written 4 hour examination	50	100	5	Prof. Dr. Thomas Apolte
			16			Prof. Dr. Gustav Dieckheuer
			14			Prof. Dr. Bernd. Wilfling
			12			Prof. Dr. Thomas Apolte
			8			Prof. Dr. Matthias Göcke

Ordnung für die Zugangsprüfung

zu dem Studiengang BzF Ökonomik

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 07.07.2009

§ 1**Zweck der Zugangsprüfung**

Durch die Prüfung wird festgestellt, dass die Bewerberin/der Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium in dem Studiengang Ökonomik an der Westfälischen Wilhelms-Universität erfüllt. Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt nur zur Bewerbung um einen Studienplatz in dem entsprechenden Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung hat Zugang, wer
1. das 22. Lebensjahr vollendet,
 2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
 3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Die selbstständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

- (2) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch
1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsausbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
 2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
 3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
 4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

§ 3**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Er ist auch zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen im Zugangsprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer/einem Studierenden. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterin/des wissenschaftlichen Mitarbeiters und der/des Studierenden ein Jahr.
- (2) Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren ständige(n) Vertreter(in).
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/ihre Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4**Bewerbung und Zulassung**

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an den Prüfungs-

ausschuss für den Studiengang Ökonomik zu richten.

- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder die Nachweise gemäß § 2 Abs. 2 nicht vorgelegt wurden.
- (4) Über die Ablehnung der Zulassung erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 5

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer dürfen nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt werden. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang, zu dem der Zugang angestrebt wird oder in einem vergleichbaren Studiengang, eine Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 6

Prüfungsleistungen

- (1) Die Zugangsprüfung wird in Form einer Klausur von 90 Minuten Dauer oder einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer erbracht.
Die Prüferinnen/Prüfer können ganz oder in Kombination andere gleichwertige kontrollierte Leistungen unter Klausurbedingungen verlangen, die die technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung nutzen. Eine Abweichung von der Klausurdauer bei Nutzung der technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung um bis zu 50% ist möglich.
- (2) In der Zugangsprüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln über ein hinreichend breites, mit dem Abitur vergleichbares Grundwissen verfügt. Gegenstand der Prüfung ist Allgemeinwissen mit Bezug zu dem angestrebten Studiengang.
- (2) Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abzulegen, so muss die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für die Prüfungsleistungen entsprechend verlängern bzw. gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen,

Bildung von Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgenden Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Jede schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 5 zu bewerten. Im Falle divergierender Bewertungen errechnet sich die Note in entsprechender Anwendung von Absatz 5.
- (3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor zwei Prüferinnen/Prüfern in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgenommen. Im Falle divergierender Bewertungen errechnet sich die Note in entsprechender Anwendung von Absatz 5. Vor der Festsetzung der Note ist die Beisitzerin/der Beisitzer zu hören. Die Beisitzerin/der Beisitzer führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern und von der Beisitzerin/vom Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (4) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend (4,0)“ ist.
- (5) Bei divergierenden Bewertungen errechnet sich die Gesamtnote der Zugangsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüferinnen/Prüfer.
Die Gesamtnote der bestandenen Zugangsprüfung lautet:
Bei einem Durchschnitt bis 1,5 - sehr gut
Bei einem Durchschnitt zwischen 1,5 und 2,5 - gut
Bei einem Durchschnitt zwischen 2,5 und 3,5 - befriedigend
Bei einem Durchschnitt zwischen 3,5 und 4,0 - ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Prüfungsleistung und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsmäßigen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweilige prüfende oder Aufsicht führende Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Falle als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Wiederholung der Zugangsprüfung ausschließen.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 2 sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10
Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zugangsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 11
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder dem Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung ist dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakten zu gewähren. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

§ 12
Inkrafttreten

Die Zugangsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Zugangsprüfungen, die ab Beginn des Sommersemesters 2008 durchgeführt werden.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 19.06.2009.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Änderungsordnung für die
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft
(für Studienanfänger ab dem WS 2009/10)
vom 07.07.2009**

Aufgrund von § 22 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I.

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft erhält folgende neue Fassung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung auf Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Zulassung
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 11 Studienberatung
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 13 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 14 Wiederholung von prüfungsrelevanten Leistungen
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Ungültigkeit der Einzelleistungen
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 19 Art und Umfang der Masterarbeit mit Kolloquium
- § 20 Zulassung zu Masterarbeit
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 23 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 In-Kraft-Treten

Anhang:

- Anlage 1a: Studienverlaufsschemen und
- 1b: Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Modulhandbuch

I Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium zusammen. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin/der Student die für den Übergang in die Berufspraxis oder in die wissenschaftliche Praxis notwendigen vertieften und gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse in der beruflichen Praxis anzuwenden.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Abschlussprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (M.A.).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit). Die Prüfungen können auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, aber frühestens im dritten Semester.

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann.

(3) Der Abschluss des Studiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus, die sich auf die Module und das Abschlussmodul (Masterarbeit + Kolloquium) verteilen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Masterprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein in der Lehre tätiges Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die wissenschaftliche Mitarbeiterin/der wissenschaftliche Mitarbeiter und die Studentin/der Student werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter/ Gruppenvertreterinnen im Fachbereichsrat gewählt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung wird eine Vertreterin bzw. ein Vertreter gewählt. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin bzw. sein/ihr Stellvertreter muss Professorin/ Professor sein und wird vom Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1) und der Prüfungsfris-

ten (§ 3 Abs. 2) besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin/ein weiterer Professor, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. Als Prüferin/Prüfer können nur solche gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/ Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. Prüferin/Prüfer kann jede gem. § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, im Fach Erziehungswissenschaft regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studentin/Der Student kann unbeschadet der Regelung in Absatz 1 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/ dem Studenten die Namen der Prüferinnen/der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

(6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 14 Abs. 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in

3diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 13 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Die Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse erfolgt spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die

Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25 % angerechnet werden.

(8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 7 Zulassung

(1) Der Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wird in der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft an der WWU geregelt.

(2) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

(4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Vermittlungsformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren thematisch zusammengehörigen Lehrveranstaltungen, die sich über zwei aufeinander folgende Semester erstrecken können und für die Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch thematische Seminare, Forschungsseminare sowie ein Praktikum vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Eine Vorlesung ist eine Veranstaltungsform, in der in zusammenhängender Weise von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern größere abgegrenzte Teilgebiete der Disziplin dargestellt werden. Vorlesungen werden in Bezug auf die in ihnen vermittelten Wissenszusammenhänge und Kompetenzen in der Regel durch eine Klausur abgeschlossen.

(3) Thematische Seminare sind Lehrveranstaltungen, die der Vertiefung spezifischer Fragestellungen und Forschungsgegenstände dienen. Forschungsseminare sind Seminare, in denen die Studierenden durch eigene empirische Untersuchungen ihre methodischen und inhaltlichen Kenntnisse anwenden und vertiefen können. Das Praktikum dient der forschungspraktischen Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von weiteren professionellen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.

§ 9 Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt. Insgesamt sind 120 LP zu erwerben.

(2) In den ersten drei Semestern sollen 90 LP erworben werden. Im vierten Semester werden 5 ECTS-Punkte für ein Praktikumsmodul sowie 25 LP durch das Abschlussmodul (Mas-

terarbeit mit Kolloquium) erworben.

(3) Die Pflichtmodule M1, M2, M3 und M4 werden im ersten, das Wahlpflichtmodul (Psychologie oder Soziologie) wird im zweiten Semester studiert. Der zu wählende Profildbereich wird im zweiten und dritten Semester studiert; zum Studienumfang des dritten Semesters gehört ebenfalls das Vertiefungsmodul. Das Praktikumsmodul sowie das Modul „Abschlussmodul“ werden im vierten Semester studiert.

Der zu wählende Profildbereich wird im zweiten und dritten Semester studiert, das Praktikum incl. Praktikumsbericht ebenfalls im dritten Semester. Das Vertiefungsmodul, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung werden im vierten Semester absolviert.

Nach dem ersten Semester wählt der Studierende einen Profildbereich des Studiengangs. Im Profildbereich Bildungstheorie/ Bildungsforschung werden die Module MB1-MB6, im Profildbereich Erwachsenenbildung/ Weiterbildung/ Außerschulische Jugendbildung die Module MEB1-MEB6, im Profildbereich Schulentwicklung/ Schulforschung die Module S1-S6 und im Profildbereich Sozialpädagogik die Module SP1-SP6 studiert.

(4) Die Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem beigefügten Studienablaufplan zu entnehmen, der die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen empfiehlt (Anlage 1). Der Studienablaufplan ist als Anlage nicht Bestandteil dieser Studienordnung. Er kann ebenfalls auf Beschluss des Fachbereichsrates im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Falle ist die Änderung den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen machen die innere Struktur der Module kenntlich, hier wird die Anzahl der Leistungspunkte und Studienleistungen festgelegt, die in den jeweiligen Modulen erreicht werden müssen.

(2) Module sind unterschiedlich gewichtet. Je nach zugeschriebener Bedeutung für das Studium umfassen sie in der Regel 5, 10, 15 oder 25 Leistungspunkte mit einem entsprechenden Zeitaufwand von 150, 300, 450 oder 750 Stunden Workload. Der jeweilige Zeitaufwand setzt sich i.d.R. zusammen aus im Kontext von Veranstaltungen erbrachten Kontaktstunden, Vor- und Nachbereitungszeit, selbständiger Lektüre von Fachliteratur sowie zusätzlichen studienbegleitenden Leistungen wie z.B. einem Referat mit Ausarbeitung oder einer Hausarbeit.

Ausgehend von mit jeweiligen Veranstaltungen verbundenen Kontaktstunden, einer Vor- und Nachbereitungszeit, selbständiger Lektüre von Fachliteratur sowie einer zusätzlichen studienbezogenen Leistung können somit Leistungspunkte und damit Arbeitsstunden erworben und dokumentiert werden.

Im Verlauf des Studiums sind folgende Arten von Studienleistungen möglich:

- Klausur (60 Minuten)
- Referat mit Thesenpapier
- Referat mit Präsentation und schriftlicher Ausarbeitung
- angeleitete Arbeit
- empirische Untersuchungen
- Andere formale und inhaltliche Ausgestaltungen dieser Studienleistungen sind möglich: z.B. Projektdokumentation, Unterrichtsskizze, Medienprodukt, Fallstudie, Evaluationsstudie, Konzeption eines Bildungsangebots, Exposé, Essay.

(3) Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle prüfungsrelevanten Leistungen des Moduls bestanden wurden.

(4) In jedem Modul müssen prüfungsrelevante Leistungen erbracht werden. Diese können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Übungen, Praktika, Konzeptualisierungen wissenschaftlicher Studien, Kurzvorträge, Protokolle, Test etc. Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls angebotenen Studienleistungen werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(5) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche prüfungsrelevanten Studienleistungen (Modulabschlussprüfungen) erbracht werden müssen. Folgende prüfungsrelevante Leistungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung (30 Minuten)
2. Klausur (90 Minuten)
3. Hausarbeit
4. Forschungsarbeit
5. Praktikum incl. Praktikumsbericht.

Eine Ausnahme bildet das Soziologiemodul M6, in welchem eine Hausarbeit auch als Studienleistung anbietet.

Prüfungsrelevante Leistungen sind immer auf die Kompetenzen des gesamten Moduls bezogen.

(6) Im Masterstudiengang müssen je eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung und einer Klausur erbracht werden.

(7) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt ggf. auf elektronischem Wege. Die Anmeldung ist in der dritten, vierten und fünften Studienwoche jedes Semesters möglich. Die Anmeldung kann bis zum Ende der sechsten Studienwoche in schriftliche Form zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung ebenso wie für die Abmeldung werden durch Aushang bekannt gegeben.

(8) Nichtbestandene Studien- und Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

(9) Studentinnen/Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen/Zuhörer bei mündlichen Prüfungen im Rahmen der Master-Abschlussprüfung zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag einer/ eines zu prüfenden Studentin/Studenten sind die Zuhörerinnen/ Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

(10) Das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung ist der dem Studierenden spätestens 3 Monate nach Ablegung der Leistung mitzuteilen.

§ 11 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts. Die fachliche Beratung

unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Die Studienfachberatung soll insbesondere nach nicht bestandenen Prüfungsmodulen und bei einem Wechsel der Hochschule in Anspruch genommen werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit der Studentin/ des Studenten ist ein ärztliches Attest (gegebenenfalls amtsärztliches Attest) vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel mittels Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der Studentin/vom Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 13 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Studienleistungen können als bestanden oder nicht bestanden bewertet werden. Die/der Prüfer/in gibt in geeigneter Weise eine Rückmeldung über die bestandene oder nicht bestandene Leistung.

Einfügen MO § 18 Abs. 3

(3) Für jedes Modul wird aus der Note der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistung die Modulnote gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus dem arithmetischen Mittel der mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; eine Ausnahme bilden die Abschlussmodule MB6, MEB6, S6 und SP6, in denen die Modulnote zu zwei Drittel aus der Note der Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note des Kolloquiums gebildet wird. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Die Gesamtnote des Masterstudienganges setzt sich aus allen Modulnoten zusammen. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen.

Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	in der Regel 10 %
B	in der Regel 25 %
C	in der Regel 30 %
D	in der Regel 25 %
E	in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 14 Wiederholung von prüfungsrelevanten Leistungen

(1) Für prüfungsrelevante Leistungen stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen prüfungsrelevanten Leistung kann nur innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des Nichtbestehens von der Studentin/dem Studenten beantragt werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. § 64 Abs. 3, Satz 1, letzter Halbsatz, Satz 2 des HG gelten entsprechend.

(3) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 15 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 15 Abs. 3 und 4,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 16 Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungs-

verfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Studentin/Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen/ Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behinderten-Beauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 19 Art und Umfang der Masterarbeit mit Kolloquium

Der Abschluss des Studiums setzt die erfolgreiche Absolvierung aller Module des obligatorischen Bereichs und des Profilbereichs voraus. Die Masterarbeit ist in das Modul „Abschlussmodul“ integriert.

(1) Das Abschlussmodul besteht aus:

1. der Masterarbeit,
2. dem Kolloquium.

(2) Die Masterarbeit wird in der Regel am Ende des dritten Semesters ausgegeben.

(3) Das Kolloquium findet in der Regel am Ende des vierten Semesters statt.

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten an den Prüfungsausschuss. Dem Antrag fügt die Studentin/der Student einen Vorschlag für das Fachgebiet, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, und einen Vorschlag für die Prüferinnen/Prüfer bei.

(2) Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer je einen der Leistungsnachweise für höchstens zwei Module noch nicht erbracht hat. Diese Leistungsnachweise müssen spätestens bis zur Zulassung zur letzten Prüfungsleistung der Master-Abschlussprüfung vorliegen.

(3) Die Studentin/Der Student kann die Meldung bis zur Ausgabe der Masterarbeit zurücknehmen.

(4) Zur mündlichen Fachprüfung wird die Studentin/der Student zugelassen, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

§ 21 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll die Studentin/der Student zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Frist eine Aufgabe aus einem Teilbereich der Erziehungswissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder im Institut für Erziehungswissenschaft zur selbstständigen Lehre berechtigten Lehrperson festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). Einer/eine der beiden Prüfer/Prüferinnen der Masterarbeit muss Hochschullehrer/Hochschullehrerin sein.

(3) Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der Studentin/des Studenten festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt im Auftrag der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin/der Student von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Das Thema kann einmal innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich

erschweren, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung gem. Satz 3 und Satz 4 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 4 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 22.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und gebunden beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 15 Abs. 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Das Ergebnis der Masterarbeit ist innerhalb von 8 Wochen bekannt zu geben.

§ 22 Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Das Kolloquium dauert 45 Minuten. Prüfer sind die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit und eine weitere Beisitzerin oder ein weiterer Beisitzer.

(2) Für die Bewertung des Kolloquiums. § 21 Abs. 7 entsprechend.

§ 23 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 21 Abs. 4) Gebrauch gemacht hat. Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten die Regelungen von § 21 mit Ausnahme von Abs. 4 Satz 2. Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Der Antrag auf Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Masterarbeit gestellt werden.

(3) Das neue Thema der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Masterarbeit ausgegeben werden. (3)

(4) Das Kolloquium kann, wenn es mit nicht ausreichend bewertet worden ist, einmal wieder-

holt werden. Der Antrag auf Wiederholung des Kolloquiums muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung des ersten Kolloquiums gestellt werden.

§ 24 Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2009/2010 erstmalig aufnehmen. Studierende, die das Studium nach der Ausgangsfassung der Prüfungsordnung begonnen haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln; abgeschlossene Studien- und Prüfungsleistungen sowie abgeschlossene und gleichwertige Module werden angerechnet.

(2) Das Studium nach der Prüfungsordnung in der Ausgangsfassung kann letztmalig im Sommersemester 2011 abgeschlossen werden. Danach erfolgt ein automatischer Wechsel in die Prüfungsordnung nach dieser Änderungsfassung.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Studienverlaufschema Master EW – Profilbereich Bildungstheorie und Bildungsforschung

4. Semester	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; text-align: center;">MB 5 Praktikum <i>In Abhängigkeit der Schwerpunktbildung (3 Monate)</i></td> <td style="width: 25%; text-align: center;">MB 6 Abschlussmodul <i>Masterarbeit Im gewählten Schwerpunkt und Masterabschluss- prüfung</i></td> <td colspan="4"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">5 LP</td> <td style="text-align: center;">25 LP</td> <td colspan="4"></td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td style="text-align: center;">10 LP</td> <td colspan="3"></td> </tr> </table>						MB 5 Praktikum <i>In Abhängigkeit der Schwerpunktbildung (3 Monate)</i>	MB 6 Abschlussmodul <i>Masterarbeit Im gewählten Schwerpunkt und Masterabschluss- prüfung</i>					5 LP	25 LP							10 LP			
MB 5 Praktikum <i>In Abhängigkeit der Schwerpunktbildung (3 Monate)</i>	MB 6 Abschlussmodul <i>Masterarbeit Im gewählten Schwerpunkt und Masterabschluss- prüfung</i>																							
5 LP	25 LP																							
		10 LP																						
3. Semester		<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; text-align: center;">MB 1 Erziehungs- und Bildungs- philosophie</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">MB 2 Historische Bil- dungsforschung</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">MB 3 Interkulturelle und Internatio- nal Vergleichens- de Erziehungs- wissenschaft</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">MB 4 Vertiefung <i>Konzeptualisierung einer wiss. Studie im Bereich der Bil- dungsforschung (MB 2 oder MB3)</i></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">5 LP</td> <td style="text-align: center;">5 LP</td> <td style="text-align: center;">5 LP</td> <td style="text-align: center;">5 LP</td> </tr> </table>	MB 1 Erziehungs- und Bildungs- philosophie	MB 2 Historische Bil- dungsforschung	MB 3 Interkulturelle und Internatio- nal Vergleichens- de Erziehungs- wissenschaft	MB 4 Vertiefung <i>Konzeptualisierung einer wiss. Studie im Bereich der Bil- dungsforschung (MB 2 oder MB3)</i>	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP														
MB 1 Erziehungs- und Bildungs- philosophie	MB 2 Historische Bil- dungsforschung	MB 3 Interkulturelle und Internatio- nal Vergleichens- de Erziehungs- wissenschaft	MB 4 Vertiefung <i>Konzeptualisierung einer wiss. Studie im Bereich der Bil- dungsforschung (MB 2 oder MB3)</i>																					
5 LP	5 LP	5 LP	5 LP																					
2. Semester		<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">M 5 Psychologie im Bereich Er- ziehung und Bildung oder M6 Sozialer Wandel und Integration</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">10 LP</td> </tr> </table>	M 5 Psychologie im Bereich Er- ziehung und Bildung oder M6 Sozialer Wandel und Integration	10 LP	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">M 2 Lern-, Ent- wicklungs- und Soziali- sationsprozesse</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">10 LP</td> </tr> </table>	M 2 Lern-, Ent- wicklungs- und Soziali- sationsprozesse	10 LP	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">M 3 Quantitative Forschungs- methoden</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">5 LP</td> </tr> </table>	M 3 Quantitative Forschungs- methoden	5 LP	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">M 4 Qualitative For- schungs- methoden</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">5 LP</td> </tr> </table>	M 4 Qualitative For- schungs- methoden	5 LP											
M 5 Psychologie im Bereich Er- ziehung und Bildung oder M6 Sozialer Wandel und Integration	10 LP																							
M 2 Lern-, Ent- wicklungs- und Soziali- sationsprozesse	10 LP																							
M 3 Quantitative Forschungs- methoden	5 LP																							
M 4 Qualitative For- schungs- methoden	5 LP																							
1. Semester		<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">M 1 Bildung, Kultur, Zivilisation</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">10 LP</td> </tr> </table>	M 1 Bildung, Kultur, Zivilisation	10 LP																				
M 1 Bildung, Kultur, Zivilisation	10 LP																							

Studienverlaufsschema Master EW – Profildbereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Auferschulische Jugendbildung

4. Semester						MEB 5 Praktikum <i>In Abhängigkeit der Schwerpunktbildung (3 Monate)</i> 5 LP	MEB 6 Abschlussmo- dul <i>Masterarbeit Im gewählten Schwerpunkt und Masterabschluss- prüfung</i> 25 LP
3. Semester						MEB 4 Vertiefung <i>Konzeptualisierung einer wiss. Studie im Bereich der Weiter- bildungsforschung (MEB 2 oder MEB3)</i> 5 LP	10 LP
2. Semester	MEB 1 Theorien der Erwachsenenbil- dung/Außer- schulischen Ju- gendbildung 5 LP	MEB 2 Forschung zu Adressaten, so- zialen Milieus, Weiterbildungs- beteiligung und Lehr-/Lern- prozessen 5 LP	MEB 3 Forschung zu Insti- tutionalisie- rungsprozessen, Planung und Ma- nagement und Beratung in der Weiterbildung/ AJB 5 LP	MEB 4 Vertiefung <i>Konzeptualisierung einer wiss. Studie im Bereich der Weiter- bildungsforschung (MEB 2 oder MEB3)</i> 5 LP			
1. Semester	M 5 Psychologie im Bereich Er- ziehung und Bildung oder M6 Sozialer Wandel und Integration 10 LP	M 2 Lern-, Ent- wicklungs- und Sozial- sationsprozesse 10 LP	M 3 Quantitative Forschungs- methoden 5 LP	M 4 Qualitative For- schungs- methoden 5 LP			

Studienverlaufsschema Master EW – Profildbereich Schulforschung/Schulentwicklung

4. Semester						S 5 Praktikum <i>In Abhängigkeit der Schwerpunktbildung (3 Monate)</i> 5 LP	S 6 Abschlussmo- dul Masterarbeit <i>Im gewählten Schwerpunkt und Masterabschluss- prüfung</i> 25 LP
3. Semester						S 4 Vertiefung <i>Konzeptualisierung einer wiss. Studie im Bereich der Schul- forschung (S 2 oder S 3)</i> 5 LP	10 LP
2. Semester	S 1 Theorie der Schule und Schulorgani- sation 5 LP	S 2 Methoden der Schulforschung 5 LP	S 3 Schul- entwicklung; Planung und Management 5 LP			S 4 Vertiefung <i>Konzeptualisierung einer wiss. Studie im Bereich der Schul- forschung (S 2 oder S 3)</i> 5 LP	10 LP
1. Semester	M 5 Psychologie im Bereich Er- ziehung und Bildung oder M6 Sozialer Wandel und Integration 10 LP	M 2 Lern-, Ent- wicklungs- und Soziali- sationsprozesse 10 LP	M 3 Quantitative Forschungs- methoden 5 LP	M 4 Qualitative For- schungs- methoden 5 LP			10 LP

Studienverlaufsschema Master EW – Profildbereich Sozialpädagogik

<p>4. Semester</p>	<p>SP 5 Praktikum <i>In Abhängigkeit der Schwerpunktbildung (3 Monate)</i> 5 LP</p>		<p>SP 6 Abschlussmo- dul <i>Masterarbeit Im gewählten Schwerpunkt und Masterabschluss- prüfung</i> 25 LP</p>		
<p>3. Semester</p>	<p>SP 1 Theorien der Sozialen Arbeit 5 LP</p>	<p>SP 2 Disziplin- orientierte For- schung 5 LP</p>	<p>SP 3 Professions-ori- entierete For- schung 5 LP</p>	<p>SP 4 Vertiefung <i>Konzeptualisierung einer wiss. Studie im Bereich der sozial- päd. Forschung</i> 5 LP</p>	<p>10 LP</p>
<p>2. Semester</p>	<p>M 5 Psychologie im Bereich Er- ziehung und Bildung oder M6 Sozialer Wandel und Integration 10 LP</p>	<p>5 LP</p>	<p>5 LP</p>	<p>5 LP</p>	<p>10 LP</p>
<p>1. Semester</p>	<p>M 1 Bildung, Kultur, Zivilisation 10 LP</p>	<p>M 2 Lern-, Ent- wicklungs- und Sozial- sationsprozesse 10 LP</p>	<p>M 3 Quantitative Forschungs- methoden 5 LP</p>	<p>M 4 Qualitative For- schungs- methoden 5 LP</p>	<p>10 LP</p>

Master of Arts in Erziehungswissenschaft

Profil: Bildungstheorie und Bildungsforschung

<p>Profilbereich: 80 LP Zu absolvieren während des 2. bis 4. Semesters</p>	<p>MB 1 Erziehungs- und Bildungs- philosophie 15 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>MB 2 Historische Bil- dungs- forschung 10 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>MB 3 Interkulturelle und International Vergleichende Erziehungs- wissenschaft 10 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>MB 4 Vertiefung <i>Konzeptualisierung einer wiss. Studie im Bereich der Bil- dungsforschung im gewählten Schwer- punkt</i> (<i>MB 2 oder MB 3</i>) 5 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>MB 5 Praktikum <i>in Abhängigkeit von der Schwerpunktbildung (3 Monate)</i> 15 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>MB 6 Abschlussmo- dul<i>Masterarbeit (20 LP)</i> <i>im gewählten Schwerpunkt und Masterabschluss- prüfung (5 LP)</i> 25 LP</p>		
<p>Obligatorischer Teil : 40 LP Zu absolvieren im 1. und 2. Semester</p>	<p>M 1 Bildung, Kultur, Zivilisation 10 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>M 2 Theorie- und For- schungsdiskurse der Erziehungswis- senschaft: Lern-, Entwicklungs- und Soziali- sationsprozesse 10 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>M 3 Quantitative For- schungs- methoden 5 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>M 4 Qualitative For- schungs- methoden 5 LP (Pflichtmodul)</p>	<p><i>Wahl: Psychologie- oder Soziologiemodul</i></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">M 5 Psychologie im Bereich Erziehung und Bildung 10 LP (Wahlpflichtmodul)</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;">oder</td> <td style="width: 40%; padding: 5px;">M 6 Sozialer Wandel und Integration 10 LP (Wahlpflichtmodul)</td> </tr> </table>	M 5 Psychologie im Bereich Erziehung und Bildung 10 LP (Wahlpflichtmodul)	oder	M 6 Sozialer Wandel und Integration 10 LP (Wahlpflichtmodul)
M 5 Psychologie im Bereich Erziehung und Bildung 10 LP (Wahlpflichtmodul)	oder	M 6 Sozialer Wandel und Integration 10 LP (Wahlpflichtmodul)						

Master of Arts in Erziehungswissenschaft

Profil: Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulische Jugendbildung

<p>Profilbereich: 80 LP Zu absolvieren während des 2. bis 4. Semesters</p>	<p>MEB 1 Theorien der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung 15 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>MEB 2 Forschung zu Adressaten, sozialen Milieus, Weiterbildungsbeteiligung und Lehr-/Lernprozessen 10 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>MEB 3 Forschung zu Institutionalisierungsprozessen, Planung und Management und Beratung in der Weiterbildung/AJB 10 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>MEB 4 Vertiefung Konzeptualisierung einer wiss. Studie i.d. Weiterbildungsforschung im gewählten Schwerpunkt (MEB 2 oder MEB 3) 5 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>MEB 5 Praktikum in Abhängigkeit von der Schwerpunktbildung (3 Monate) 15 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>MEB 6 Abschlussmodul Masterarbeit (20 LP) im gewählten Schwerpunkt und Masterabschlussprüfung (5 LP) 25 LP</p>			
<p>Obligatorischer Teil : 40 LP Zu absolvieren im 1. und 2. Semester</p>	<p>M 1 Bildung, Kultur, Zivilisation 10 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>M 2 Theorie- und Fortschungskurse der Erziehungswissenschaft: Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse 10 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>M 3 Quantitative Forschungsmethoden 5 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>M 4 Qualitative Forschungsmethoden 5 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>Wahl: Psychologie- oder Soziologiemodul</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td data-bbox="868 412 1134 701"> <p>M 5 Psychologie im Bereich Erziehung und Bildung 10 LP (Wahlpflichtmod.)</p> </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">oder</td> <td data-bbox="868 125 1134 392"> <p>M 6 Sozialer Wandel und Integration 10 LP (Wahlpflichtmod.)</p> </td> </tr> </table>		<p>M 5 Psychologie im Bereich Erziehung und Bildung 10 LP (Wahlpflichtmod.)</p>	oder	<p>M 6 Sozialer Wandel und Integration 10 LP (Wahlpflichtmod.)</p>
<p>M 5 Psychologie im Bereich Erziehung und Bildung 10 LP (Wahlpflichtmod.)</p>	oder	<p>M 6 Sozialer Wandel und Integration 10 LP (Wahlpflichtmod.)</p>							

Master of Arts in Erziehungswissenschaft

Profil: Schulforschung/Schulentwicklung

<p>Profilbereich: 80 LP Zu absolvieren während des 2. bis 4. Semesters</p>	<p>S 1 Theorie der Schule und der Schulorganisation 15 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>S 2 Methoden der Schulforschung 10 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>S 3 Schulentwicklung: Planung und Management 10 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>S 4 Vertiefung Konzeptualisierung einer wiss. Studie im Bereich der Schulforschung im gewählten Schwerpunkt 5 LP (S 2 oder S 3) (Pflichtmodul)</p>	<p>S 5 Praktikum in Abhängigkeit von der Schwerpunktbildung (3 Monate) 15 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>S 6 Abschlussmodul Masterarbeit (20 LP) im gewählten Schwerpunkt und Masterabschlussprüfung (5 LP) 25 LP</p>		
<p>Obligatorischer Teil : 40 LP Zu absolvieren im 1. und 2. Semester</p>	<p>M 1 Bildung, Kultur, Zivilisation 10 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>M 2 Theorie- und Fortschungskurse der Erziehungswissenschaft: Lern- und Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse 10 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>M 3 Quantitative Forschungsmethoden 5 LP (Pflichtmodul)</p>	<p>M 4 Qualitative Forschungsmethoden 5 LP (Pflichtmodul)</p>	<p><i>Wahl: Psychologie- oder Soziologiemodul</i></p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="873 405 1182 698"> <p>M 5 Psychologie im Bereich Erziehung und Bildung 10 LP (Wahlpflichtmod.)</p> </td> <td data-bbox="873 120 1182 385"> <p>M 6 Sozialer Wandel und Integration 10 LP (Wahlpflichtmod.)</p> </td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">oder</p>		<p>M 5 Psychologie im Bereich Erziehung und Bildung 10 LP (Wahlpflichtmod.)</p>	<p>M 6 Sozialer Wandel und Integration 10 LP (Wahlpflichtmod.)</p>
<p>M 5 Psychologie im Bereich Erziehung und Bildung 10 LP (Wahlpflichtmod.)</p>	<p>M 6 Sozialer Wandel und Integration 10 LP (Wahlpflichtmod.)</p>							

Profilbereich: 80 LP
Zu absolvieren während
des 2. bis 4. Semesters

SP 1
Theorien der Sozialen Arbeit
15 LP
(Pflichtmodul)

SP 2
Disziplinorientierte Forschung
10 LP
(Pflichtmodul)

SP 3
Professionsorientierte Forschung
10 LP
(Pflichtmodul)

SP 4
Vertiefung
Konzeptualisierung einer wiss. Studie im Bereich der sozial-päd. Forschung im gewählten Schwerpunkt (SP 2 oder SP 3)
5 LP
(Pflichtmodul)

SP 5
Praktikum in Abhängigkeit von der Schwerpunktbildung
(3 Monate)
15 LP
(Pflichtmodul)

SP 6
Abschlussmodul Masterarbeit (20 LP) im gewählten Schwerpunkt und Masterabschlussprüfung (5 LP)
25 LP

Obligatorischer Teil : 40 LP
Zu absolvieren im 1. und 2. Semester

M 1
Bildung, Kultur, Zivilisation
10 LP
(Pflichtmodul)

M 2
Theorie- und Forschungsdiskurse der Erziehungswissenschaft: Lern- und Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse
10 LP
(Pflichtmodul)

M 3
Quantitative Forschungsmethoden
5 LP
(Pflichtmodul)

M 4
Qualitative Forschungsmethoden
5 LP
(Pflichtmodul)

Wahl: Psychologie- oder Soziologiemodul

M 5 Psychologie im Bereich Erziehung und Bildung	oder	M 6 Sozialer Wandel und Integration
10 LP (Wahlpflichtmod.)		10 LP (Wahlpflichtmod.)

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft: Obligatorischer Bereich				
Modulbezeichnung: M1	Workload	LP/ SWS	Studiensemester	Dauer
Bildung, Kultur, Zivilisation	300 h	10/ 4	1.-2. Semester	1-2 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>Bildung gehört zu den zentralen kulturellen Konstrukten insbesondere moderner wissenschaftlicher Zivilisationen. Dabei ist Bildung in einer doppelten Perspektive zu betrachten: Auf der Seite ihrer subjektiven Aneignung richten sich Bildungsprozesse zum einen auf Werke und Artefakte der (Hoch)Kultur. Zum anderen müssen Kultur und Zivilisation selbst als Teil und Ergebnis von individueller und gesellschaftlicher Bildung angesehen werden. Das Modul thematisiert Bildung in ihrer ganzen Breite: (1) als Theorie- und Reflexionsform, (2) in der Varianz ihrer symbolischen, habitualisierten (auch: stereotypisierten) und institutionalisierten Objektivierungen sowie (3) ihrer kulturellen und gesellschaftlichen Vermittlung beispielsweise über die Medien von Wissenschaft, Kunst, Religion, Beruf, Alltag sowie anderen sozialen Erscheinungsformen. Ziel des Moduls ist es, auf dem Boden geistes- und sozialwissenschaftlicher Theorien die Determinanten ebenso wie die Unbestimmbarkeit von Bildung in der Moderne kenntlich sowie die geschichtliche, aktuelle und zukunftsbezogene Bedeutung von Bildung für kulturelle und zivilisatorische Entwicklungsprozesse deutlich zu machen.</p> <p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden können auf dem Boden unterschiedlicher Zugriffsweisen (z.B. bildungstheoretischer, bildungsgeschichtlicher und bildungssoziologischer Art) soziale Phänomene der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft im Bereich von Bildung, Kultur und Zivilisation analysieren und kommunikativ transparent machen. Sie sind in der Lage, durch Anwendung entsprechender Referenztheorien die Abhängigkeit gesellschaftlicher Transformation und Innovationen von Bildung herauszuarbeiten. Im Blick auf die Institutionen und Organisationen des Bildungswesens haben sie die Fähigkeit entwickelt, diese in ihrer Bedeutung für das Leben in der wissenschaftlichen Zivilisation zu erkennen und zu evaluieren.</p>				
<p>Lehrveranstaltungen</p> <p>Vorlesung: Bildungstheoretische, bildungsgeschichtliche und bildungssoziologische Diskurse</p> <p>Vertiefende Seminare etwa zum Verhältnis von Bildung und Wissenschaft oder Bildung und Öffentlichkeit; Institutionalisierungsformen von Bildung; Bildung als Wissensform</p>				<p>LP/ SWS</p> <p>5/ 2</p> <p>5/ 2</p>
<p>Studienleistungen und Prüfungen</p> <p>Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10, (2) erbracht werden.</p> <p>Prüfungsrelevante Leistung: eine Klausur (90 min.) oder eine mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, die mündliche Prüfung nach Vereinbarung (auch in der vorlesungsfreien Zeit). Klausur und mündliche Prüfungen können bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden.</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul			Zugangsvoraussetzungen: keine	
Wiederholbarkeit			Verwendbarkeit	
Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung			MA Erziehungswissenschaft; auch Master of Education	
Angebotshäufigkeit: Jedes Semester			Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 2 (von 26)	

Modulbeauftragte(r): Brüggem				
Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft: Obligatorischer Bereich				
Modulbezeichnung: M2 „Theorie- und Forschungsdiskurse der Erziehungswissenschaft: Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse“	Workload 300 h	LP/ SWS 10/ 4	Studiensemester 1.-2. Semester	Dauer 1-2 Semester
Lernziele und Inhalte Die Veranstaltungen sollen einen Einblick in die Theorie- und Forschungsdiskurse im Bereich der Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsforschung liefern. Das Modul vertieft und erweitert Themenstellungen des Bachelorstudiums sowohl in theoretischer als auch in forschungskonzeptioneller Perspektive. Ziel des Moduls ist es, Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen insbesondere im Blick auf die Dynamik und den damit verbundenen sozialen Wandel moderner Gesellschaften kennen zu lernen und mit unterschiedlichen interdisziplinären Zugriffs- und Konzeptualisierungsformen der Erziehungswissenschaft und der Sozialwissenschaften analysieren zu können.				
Vermittelte Kompetenzen Die Studierenden verfügen über grundlegende Einsichten der sozialen und kulturellen, der politischen und ökonomischen Randbedingungen von Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsprozessen und können die Auswirkungen und Folgen dieser Bedingungen vor allem im Hinblick auf die Institutionalisierung von Erziehung und Bildung problematisieren. Sie sind in der Lage, die jeweilige Gegenstandskonstitution und den damit verbundenen Anwendungsrahmen unterschiedlicher Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationskonzepte zu bestimmen und die Möglichkeiten ebenso wie die Grenzen einer Anwendung theoretischer Konzepte in pädagogischen und pädagogisch relevanten Feldern zu reflektieren.				
Lehrveranstaltungen Vorlesungen und Seminare zu ausgewählten Forschungsbereichen (z.B. Sozialisation und Entwicklung in modernen Gesellschaften, Entwicklung sozialer Ungleichheit, Biografie- und Lebenslauforschung, Sozialisation und Gender u.ä.)				LP/ SWS 5/ 2 5/ 2
Studienleistungen und Prüfungen Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10, (2) erbracht werden. Prüfungsrelevante Leistung: Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, die mündliche Prüfung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Klausur und mündliche Prüfungen können bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden. Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul			Zugangsvoraussetzungen: keine	
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung			Verwendbarkeit MA Erziehungswissenschaft; auch Master of Education	
Angebotshäufigkeit Jedes Semester			Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 2 (von 26)	
Modulbeauftragte(r): Reitemeyer				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft: Obligatorischer Bereich				
Modulbezeichnung: M3	Workload	LP/ SWS	Studiensemester	Dauer
„Quantitative Forschungsmethoden“	150 h	5/ 2	1.-2. Semester	1 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>In diesem Modul erwerben die Studierenden vertiefende Kenntnisse in den erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden. Zentraler Inhalt sind wahlweise Stichprobentheorie, Testtheorie, probabilistische Modelle sowie Beobachtungsverfahren und Fragebogenkonstruktion. In der vertiefenden Statistik lernen die Studierenden multivariate Verfahren, Faktor- und Clusteranalysen, Strukturgleichungsmodelle kennen.</p> <p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden lernen fortgeschrittene Datenerhebungs- und Datenanalysemethoden begründet auswählen und anwenden zu können und verfügen über Kriterien zur Bewertung empirischer Forschungsmethoden.</p>				
<p>Lehrveranstaltungen</p> <p>Vorlesung mit fakultativer Übung: z.B. Statistische Verfahren in der erziehungswissenschaftlichen Forschung</p>				<p>LP/ SWS</p> <p>5/ 2</p>
<p>Studienleistungen und Prüfungen</p> <p>Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10, (2) erbracht werden.</p> <p>Prüfungsrelevante Leistung: Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt; die mündliche Prüfung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Die Prüfungen können bei Nichtbestehen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit wiederholt werden.</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>Pflichtmodul</p>		<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Statistische Grundlagenkenntnisse</p>		
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevanten Leistungen</p>		<p>Verwendbarkeit</p> <p>Master EW</p>		
<p>Angebotshäufigkeit</p> <p>Jedes Semester</p>		<p>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</p> <p>1 (von 26)</p>		
<p>Modulbeauftragte(r): NF Scheerer</p>				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft: Obligatorischer Bereich				
Modulbezeichnung: M4 „Qualitative Forschungsmethoden“	Workload 150 h	LP/ SWS 5/ 2	Studiensemester 1.-2. Semester	Dauer 1 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>In diesem Modul erwerben die Studierenden vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der qualitativen erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Forschung. Zentrale Inhalte sind die Bereiche der ethnographischen und phänomenologischen Forschung, der Fallanalyse, der objektiven Hermeneutik, der Grounded Theory.</p> <p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden lernen fortgeschrittene Datenerhebungs- und Datenanalysemethoden der qualitativen Sozialforschung begründet auswählen und anwenden zu können und verfügen über Kriterien zur Bewertung qualitativ-empirischer Forschungsmethoden.</p>				
<p>Lehrveranstaltungen</p> <p>Vorlesung mit fakultativer Übung: Qualitative Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft</p>				<p>LP/ SWS</p> <p>5/ 2</p>
<p>Studienleistungen und Prüfungen</p> <p>Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10, (2) erbracht werden.</p> <p>Prüfungsrelevante Leistung: Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt; die mündliche Prüfung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Die Prüfungen können bei Nichtbestehen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit wiederholt werden.</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>Pflichtmodul</p>		<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>keine</p>		
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevanten Leistungen</p>		<p>Verwendbarkeit</p> <p>Master EW</p>		
<p>Angebotshäufigkeit</p> <p>Jedes Semester</p>		<p>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</p> <p>1 (von 26)</p>		
<p>Modulbeauftragte(r): NF Scheerer</p>				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft: Obligatorischer Bereich				
Modulbezeichnung: M5	Workload	LP/ SWS	Studiensemester	Dauer
„Psychologie im Bereich von Erziehung und Bildung“	300 h	10/ 4	1.-2. Semester	1 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>Die Veranstaltungen führen ein in grundlegende Theorien, Forschungsergebnisse und Methoden der Psychologie, denen eine besondere Bedeutung für pädagogische Berufsfelder zugeschrieben werden kann. Die wesentlichen Inhalte des Moduls beziehen sich auf Fragen der Persönlichkeitsentwicklung, des Verhältnisses von Individuum und Gruppe, der sozialen Interaktion und den Möglichkeiten der Beeinflussung, der Social Cognition sowie den Grundlagen psychologischer Diagnostik, psychologischer Intervention und Evaluation.</p> <p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden verfügen über Kenntnisse grundlegender Theorien und Methoden der Psychologie und ihrer Forschungsergebnisse. Sie können ihre eigene Urteilsbildung, gesellschaftliche Interpretationsmuster und berufliche Verhaltensroutinen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse kritisch reflektieren und sind in der Lage Optimierungsstrategien zu generieren.</p>				
<p>Lehrveranstaltungen</p> <p>Vorlesung:</p> <p>z.B. Persönlichkeitspsychologie, Individuum und Gruppe, Soziale Interaktion und Beeinflussung</p> <p>Seminar:</p> <p>z.B. Social Cognition, Grundlagen psychologischer Diagnostik, Grundlagen psychologischer Intervention und Evaluation</p>				<p>LP/ SWS</p> <p>5/ 2</p> <p>5/ 2</p>
<p>Studienleistungen und Prüfungen</p> <p>Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10, (2) erbracht werden.</p> <p>Prüfungsrelevante Leistung: Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt; die mündliche Prüfung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Die Prüfungen können bei Nichtbestehen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit wiederholt werden.</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>		<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>keine</p>		
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevanten Leistungen</p>		<p>Verwendbarkeit</p> <p>Master EW</p>		
<p>Angebotshäufigkeit</p> <p>Jedes Semester</p>		<p>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</p> <p>2 (von 26)</p>		
<p>Modulbeauftragte(r): Kanning</p>				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft: Obligatorischer Bereich				
Modulbezeichnung: M6 „Sozialer Wandel und Integration“	Workload 300 h	LP/ SWS 10/ 4	Studiensemester 1.-2. Semester	Dauer 1-2 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>Sozialer Wandel im Zuge von Globalisierungsprozessen führt zu sozialen Differenzierungen und zu sozialen Konflikten, die neue Anforderungen an gesellschaftliche Integrationsfähigkeit mit sich bringen. Neben den Institutionen der Nationalstaaten als „imaginierte Gemeinschaften“ entstehen auf lokaler, regionaler und transnationaler Ebene neue soziale Räume mit eigenen lebensweltlichen Disparitäten und einer Vielfalt kollektiver und individualisierter Lebensformen und Lebensstile. Die hier entstehenden soziokulturellen Wertorientierungen, sozialen Hierarchien und Netzwerke, Formen von Herrschaft, von Produktion und Reproduktion sollen einer vertieften theoretischen und empirischen Analyse unterzogen werden. In diesem Modul werden aktuelle gesellschaftstheoretische Ansätze und Modelle vermittelt und die methodischen Werkzeuge zur empirischen Analyse von sozialer Differenzierung, sozialem Wandel und Integration bereitgestellt. Es wird danach gefragt, wie sozialwissenschaftliche Ergebnisse gesellschaftspolitisch umgesetzt werden können.</p> <p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden erwerben umfangreiche Kenntnisse soziologischer Theorieansätze und empirischer Forschungsbefunde und entwickeln die Fähigkeit zum empirischen Theorienvergleich. Sie sind in der Lage, eigene Forschungshypothesen zu versprachlichen und die geeigneten theoretischen und methodischen Werkzeuge zur Wissensproduktion auszuwählen und anzuwenden.</p>				
<p>Lehrveranstaltungen</p> <p>Seminar z.B. zum Prozess der Globalisierung, zu Macht und Herrschaft, Geschlechterverhältnissen, Ethnisierungsprozessen</p> <p>Seminar z.B. zur Entstehung neuer sozialer Räume, zu veränderten soziokulturellen Wertorientierungen, neuen sozialen Netzwerken</p>				<p>LP/ SWS</p> <p>5/ 2</p> <p>5/ 2</p>
<p>Studienleistungen und Prüfungen</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen</p> <p>Studienleistung: Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit</p> <p>Prüfungsrelevante Leistung: Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die Prüfungen können bei Nichtbestehen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit wiederholt werden.</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Wahlmöglichkeiten: Wahlpflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen: keine		
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevanten Leistungen		Verwendbarkeit Master EW, Master Soziologie		
Angebotshäufigkeit: jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 2 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Wienold				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft: Profil: Bildungstheorie/Bildungsforschung				
Modulbezeichnung: MB1	Workload	LP/ SWS	Studiensemester	Dauer
„Erziehungs- und Bildungsphilosophie“	450 h	15/ 6	2.-3. Semester	1-2 Semester
Lernziele und Inhalte <p>Der Schwerpunkt des Moduls liegt in der Vermittlung und Aneignung zeitgenössischer und theoriegeschichtlich bedeutender (philosophischer und philosophisch orientierter) Reflexionsformen von Erziehung und Bildung. Dabei wird besonderer Wert auf die begrifflich präzise Erfassung von Erziehung und Bildung in unterschiedlichen Theoriekonzepten (z.B. ontologische, transzendente, hermeneutische, pragmatistische Ansätze sowie solchen der analytischen Philosophie sowie der historischen Anthropologie) gelegt. Zentrales Lehrziel dieses Moduls ist es, sowohl die Unterschiedlichkeit sowie den (historischen) Wandel dieser Reflexionsformen ebenso deutlich zu machen wie die bleibende Notwendigkeit einer begrifflich präzisen Erfassung dessen, was als Erziehung und Bildung bezeichnet und nicht bezeichnet werden kann.</p>				
Vermittelte Kompetenzen <p>Die Studierenden können theoretisch unterschiedliche Konzeptualisierungsformen von Erziehung und Bildung unterscheiden, in ihre historischen und gesellschaftlichen Entstehungskontexte einordnen und in ihre theoretischen und metatheoretischen Prämissen reflektieren.</p>				
Lehrveranstaltungen Vorlesung: Einführung in die Erziehungs- und Bildungsphilosophie Seminare: Bildungs- und Erziehungskonzepte der Antike / der frühen Neuzeit / der Aufklärung / der Gegenwart; Reflexion und Kritik des Erziehungs- und Bildungsverständnisses in den Bezugswissenschaften				LP/ SWS 5/ 2 5/ 2 5/ 2
Studienleistungen und Prüfungen <p>Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10, (2) erbracht werden.</p> <p>Prüfungsrelevante Leistungen: Es müssen zwei Prüfungsleistungen erbracht werden. Eine mündliche Prüfung (30 min.) und eine Klausur (90 Minuten) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die mündliche Prüfung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Die Prüfungen können bei Nichtbestehen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit wiederholt werden.</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul			Zugangsvoraussetzungen: keine	
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevanten Leistungen			Verwendbarkeit Master EW (Profilbereich: Bildungstheorie/ Bildungsforschung) und Master of Education	
Angebotshäufigkeit Jedes Semester			Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 3 (von 26)	
Modulbeauftragte(r): NF Zymek				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Bildungstheorie/Bildungsforschung				
Modulbezeichnung: MB2	Workload	LP/ SWS	Studiensemester	Dauer
„Historische Bildungsforschung“	300 h	10/ 4	2.-3. Semester	1-2 Semester
Lernziele und Inhalte <p>Das Modul untersucht die grundsätzlichen Historizität aller Normen, Handlungsmuster und Institutionen auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung, Sozialisation und Lernen, Zu den Inhalten des Moduls gehört der historische Wandel z.B. von Kindheit und Jugend, des Generationenverhältnisses und der Familienstrukturen, der Schul- und Hochschulinstitutionen, die kontroverse Geschichte um den Bildungskanon, die Auswahl und Stellung der Unterrichtsfächer sowie disziplingeschichtliche Forschungen zur Entstehung der modernen Erziehungswissenschaft.</p>				
Vermittelte Kompetenzen <p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, theoretische Programme und abstrakte Theoriemodelle auf konkrete historische, politische und gesellschaftliche Situationen und Epochen zu beziehen und in diese einordnen zu können. Des Weiteren wird die Fähigkeit erworben, sich von (aktuellen) vorgegebenen Denkmustern und Praktiken distanzieren und in historisch aufgeklärten Handlungsalternativen denken zu können.</p>				
Lehrveranstaltungen Geschichte der Kindheit / der Jugend / der Bildungsinstitutionen Theorien und Methoden der historischen Bildungsforschung				LP/ SWS 5/ 2 5/ 2
Studienleistungen und Prüfungen <p>Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10, (2) erbracht werden.</p> <p>Prüfungsrelevante Leistung: Mündliche Prüfung (30 min.), Klausur oder Hausarbeit nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die mündliche Prüfung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Die Prüfungen können bei Nichtbestehen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit wiederholt werden.</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen keine		
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevanten Leistungen		Verwendbarkeit Master EW (Profilbereich: Bildungstheorie/Bildungsforschung) und Master of Education		
Angebotshäufigkeit Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 2 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): NF Zymek				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Bildungstheorie/Bildungsforschung				
Modulbezeichnung: MB3	Workload	LP/ SWS	Studiensemester	Dauer
„Interkulturelle und International-Vergleichende Erziehungswissenschaft“	300 h	10/ 4	2.-3. Semester	1-2 Semester
Lernziele und Inhalte <p>Das Modul vermittelt Kenntnisse über die Internationalisierung von Bildung und Erziehung sowie über die Folgen der Migration. Zu den wesentlichen Modulinhalten gehört die Thematisierung von Konzepten etwa der internationalen Erziehung, der Menschenrechtserziehung, der Europäischen Dimension im Bildungswesen auch die Bearbeitung von Methoden der international-vergleichenden und interkulturellen Erziehungswissenschaft. Die Studierenden lernen sich historisch und international-vergleichend mit Fragen der Heterogenität in institutionellen Kontexten auseinander zu setzen (Sozialstatus, Geschlecht, Sprache, Ethnizität, Staatsangehörigkeit usw.).</p>				
Vermittelte Kompetenzen <p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse von Internationalisierungsprozessen im Bildungswesen sowie die Fähigkeit sich professionell in sprachlich-heterogenen Kontexten bewegen zu können.</p>				
Lehrveranstaltungen Theorie und Geschichte der Vergleichenden Erziehungswissenschaft / der interkulturellen Bildung / der Bildungsforschung in der Dritten Welt Soziale Ungleichheit und Intersektionalität / Ethnizität und Geschlecht				LP/ SWS 5/ 2 5/ 2
Studienleistungen und Prüfungen <p>Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10, (2) erbracht werden.</p> <p>Prüfungsrelevante Leistung: Mündliche Prüfung (30 min.), Klausur oder Hausarbeit nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die mündliche Prüfung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Die Prüfungen können bei Nichtbestehen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit wiederholt werden.</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen keine		
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevanten Leistungen		Verwendbarkeit Master EW (Profilbereich: Bildungstheorie/Bildungsforschung) und Master of Education		
Angebotshäufigkeit Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 2 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Helmchen				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Bildungstheorie/Bildungsforschung				
Modulbezeichnung: MB4	Workload	LP/ SWS	Studiensemester	Dauer
„Vertiefung: Konzeptualisierung einer wiss. Studie im Bereich der Bildungsforschung (MB2 oder MB3)“	150 h	5/ 2	3. Semester	1 Semester
Lernziele und Inhalte <p>Das Modul vertieft die Studien im Wahlpflichtprofil des Moduls Historische Bildungsforschung oder Interkulturelle und International-Vergleichende Erziehungswissenschaft. Es soll die Studierenden anleiten, ein eigenständiges Forschungsvorhaben empirischer und/oder theoretischer Ausrichtung zu entwickeln (Entwicklung einer eigenständigen Fragestellung, Auswahl angemessener Forschungsmethoden, Klärung des Zuganges zum Forschungsfeld etc. Die Verbindung mit aktuellen Forschungsprojekten bzw. thematischen Schwerpunkten ist wünschenswert.</p>				
Vermittelte Kompetenzen <p>Die Studierenden sind in der Lage, Projekte und Ergebnisse der erziehungswissenschaftlichen Forschung zu analysieren und zu reflektieren. Sie erwerben die Fähigkeit, ein eigenes Forschungsvorhaben (mit begrenztem Umfang) zu entwickeln, eine geeignete Forschungsstrategie zu entwerfen sowie entsprechende Methoden einzusetzen.</p>				
Lehrveranstaltungen				LP/ SWS
Vertiefungsseminar zu Forschungsarbeiten aus den Modulen MB2 und MB3				5/ 2
Prüfungsleistung <p>Prüfungsrelevante Leistung: Entwurf einer eigenständigen Forschungsfrage. Die Forschungsarbeit kann bei Nichtbestehen am Ende des Semesters wiederholt werden.</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Wahlmöglichkeiten		Zugangsvoraussetzungen		
Pflichtmodul		10 LP aus MB2 und MB3 nachgeholt Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
Wiederholbarkeit		Verwendbarkeit		
Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevanten Leistungen		Master EW (Profilbereich: Bildungstheorie/Bildungsforschung)		
Angebotshäufigkeit		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		
Jedes Semester		1 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): NF Zymek / Helmchen				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Bildungstheorie/Bildungsforschung				
Modulbezeichnung: MB5 „Praktikum“	Workload 450 h	LP/ SWS 15/ 2	Studiensemester 3.-4. Semester	Dauer 3 Monate
Lernziele und Inhalte Ziel des Praktikums ist es, den Studierenden einen Einblick in berufliche Handlungs- und Forschungsfelder (hier: z.B. eines Forschungsinstituts, eines Buchverlages, eines wissenschaftlichen oder kommunalen Archivs etc.) zu vermitteln. Möglich sind Formen der Mitarbeit im Kontext laufender Forschungsvorhaben oder die Entwicklung eigener Vorhaben als forschende Praxis etwa im Bereich der empirischen oder historischen Bildungsforschung.				
Vermittelte Kompetenzen Die Studierenden sind nach dem Praktikum in der Lage, wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden auf konkrete Handlungs- oder Forschungsprobleme zu beziehen, an einer Projektentwicklung mitzuarbeiten und aus der praktischen Erfahrung heraus theoretische und methodische Instrumentarien reflektieren zu können.				
Lehrveranstaltungen Praktikumsvorbereitendes oder –nachbereitendes Seminar Praktikumsdurchführung und Praktikumsbericht				LP/ SWS 2/ 2 13
Studienleistungen und Prüfungen Prüfungsrelevante Leistung: Bericht zum Praktikum. Das Praktikum dauert insgesamt drei Monate. Die Gesamtdauer des Praktikums kann in unterschiedliche Zeiteinheiten aufgeteilt werden. Der Praktikumsbericht muss mindestens 20 Seiten umfassen. Er wird mit dem betreuenden Lehrenden besprochen und anschließend mit einer Note bewertet.				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen 10 LP aus den Modulen MB2 und MB3 nachgeholter Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevanten Leistungen		Verwendbarkeit Master EW (Profilbereich: Bildungstheorie/Bildungsforschung)		
Angebotshäufigkeit Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 2 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): NF Zymek bzw. Helmchen				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Bildungstheorie/Bildungsforschung				
Modulbezeichnung: MB6 „Abschlussmodul“	Workload 750 h	LP/ SWS 25/ 0	Studiensemester 4. Semester	Dauer 1 Semester
Lernziele und Inhalte <p>Die Masterarbeit soll dokumentieren, dass die Absolventin/der Absolvent in der Lage ist, eine begrenzte wissenschaftliche Problemstellung im Profil Bildungstheorie/Bildungsforschung selbständig, sachangemessen sowie im Einklang mit wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit wird gemeinsam mit dem Betreuer der Arbeit entwickelt und festgelegt. Es entstammt den Modulhalten des Profilsbereichs. Das Kolloquium bezieht sich thematisch auf die Masterarbeit im Zusammenhang mit den Studieninhalten des Profilsbereichs insgesamt.</p>				
Vermittelte Kompetenzen <p>Durch die Masterarbeit zeigt die/der Studierende die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Problembearbeitung, zur Einhaltung wissenschaftlicher Standards und zur Reflexion und Bewertung der erarbeiteten Ergebnisse. Im Kolloquium führt sie/er den Nachweis, dass sie/er die in der Masterarbeit dokumentierten wissenschaftlichen Studien im übergreifenden erziehungswissenschaftlichen Zusammenhang argumentativ und diskursiv zu vertreten in der Lage ist.</p>				
Lehrveranstaltungen keine				LP/ SWS 25/ 0
Studienleistungen und Prüfungen: <p>Prüfungsrelevante Leistungen: Masterarbeit und Kolloquium. Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Umfang sollte 100 Seiten nicht überschreiten. Das Kolloquium dauert 45 Minuten. Die Note des Moduls wird gebildet zu zwei Drittel aus der Note der Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note des Kolloquiums.</p>				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen 15 LP aus den Modulen MB1, 10 LP aus den Modulen MB2 und MB3, 5 LP aus dem Modul MB4 nachgeholt Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
Wiederholbarkeit Ein Wiederholungsversuch		Verwendbarkeit Master EW (Profilbereich: Bildungstheorie/Bildungsforschung)		
Angebotshäufigkeit Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 8 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): NF Reichenbach/ NF Zymek /Helmchen				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulische Jugendbildung				
Modulbezeichnung: MEB 1 „Theorien der Erwachsenenbildung/ Außerschulischen Jugendbildung“	Workload 450 h	LP/SWS 15/ 6	Studiensemester 2.-3. Semester	Dauer 1-2 Semester
Lernziele und Inhalte Ziel dieses Moduls ist es, historische Voraussetzungen, aktuelle Erklärungsansätze und Forschungsbezüge hinsichtlich der Lehre, des Lernens und der Kompetenzentwicklung im Jugend- und Erwachsenenalter analysieren zu können. Die Gestalt und Rolle sowohl institutionalisierter als auch informeller Bildungsprozesse Erwachsener gilt es im Rahmen der modernen Gesellschafts- und Wissensentwicklung zu erfassen. Besondere Beachtung verdienen die feld- und institutionsbezogenen Spezifika und Funktionsweisen. Wesentliche Inhalte beziehen sich auf: <ul style="list-style-type: none"> - aktuelle theoretische Diskurse in der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung, - historische und paradigmatische Grundlagen, - die Theorie- und Institutiongeschichte der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung, - das Verhältnis von Theorie und Forschung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulischen Jugendbildung. 				
Vermittelte Kompetenzen Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> - können die Vielschichtigkeit von Lern- und Bildungsprozessen im Jugend- und Erwachsenenalter im Kontext von gesellschaftlichen und institutionellen Ausdifferenzierungsprozessen analysieren, - nehmen einen Beobachterstandpunkt gegenüber dem erwachsenenpädagogischen Handeln ein und können dessen Voraussetzungen, Verläufe und Wirkungen abschätzen, - sind in der Lage, den manifesten und latenten Bedarf erwachsenenpädagogischen Handelns zu definieren und zu legitimieren. 				
Lehrveranstaltungen Vorlesung/Seminare/Übungen				LP/ SWS 15/ 6
Studienleistungen und Prüfungen Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10, (2) erbracht werden. Prüfungsrelevante Leistungen: Eine mündliche Prüfung (30 Min.) und eine Klausur (90 Min.). Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, die mündliche Prüfung kann nach Vereinbarung auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Klausur und mdl. Prüfung können bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden. Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul innerhalb des Profils EB/WB/AJB			Zugangsvoraussetzungen keine	
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevanten Leistungen			Verwendbarkeit MA Erziehungswissenschaft, Profilverein EB/WB/AJB	
Angebotshäufigkeit Jedes Semester			Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 3 (von 26)	
Modulbeauftragte(r): Brödel				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulische Jugendbildung				
Modulbezeichnung: MEB 2: „Forschung zu Adressaten, sozialen Milieus, Weiterbildungsbeteiligung und Lehr-/Lernprozessen“	Workload 300 h	LP/ SWS 10/ 4	Studiensemester 2.-3. Semester	Dauer 1-2 Semester
Lernziele und Inhalte <p>Ziel des Moduls ist es, empirisch fundierte Einblicke in die Voraussetzungen, Strukturen und innere Dynamik von Lernvorgängen und Bildungsprozessen in den verschiedenen Alltagswelten, sozialen Milieus sowie Ziel- und Teilnehmergruppen zu gewinnen. Analysiert werden Zugangsvoraussetzungen, Bedarfs- und Motivationslagen sowie Lernverläufe im Hinblick auf die Passgenauigkeit von erwachsenenbildnerischen Dienstleistungen und Bildungsangeboten sowie deren adressatenorientierte Weiterentwicklung. Von Interesse sind auch übergreifende Probleme der regionalen Vernetzung sowie des infrastrukturellen Supports für lebensbegleitende Kompetenzentwicklung. Wesentliche Inhalte beziehen sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit Wissen in unterschiedlichen sozialen Milieus und Alltagswelten von Weiterbildungsadressaten, - Struktur der Weiterbildungsbeteiligung und ihre sozioökonomischen Implikationen, - zentrale Forschungsergebnisse über Lehr-/Lernprozesse, - Theorieentwicklung im mikrodidaktischen erwachsenengerechten Planungshandeln. 				
Vermittelte Kompetenzen Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> - kennen unterschiedliche Teilnehmergruppen und Lebenskontexte, - verfügen über aktuelles Wissen zur Lehr-/Lernforschung, - sind in der Lage, eigene Analysen im Bereich von Adressaten-/Zielgruppen- oder Lehr-/Lernforschung zu erarbeiten. 				
Lehrveranstaltungen Vorlesung/Seminare/Übungen			LP/ SWS 10/ 4	
Studienleistungen und Prüfungen <p>Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10, (2) erbracht werden.</p> <p>Prüfungsrelevante Leistung: Mündliche Prüfung (30 Min.), Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die mündliche Prüfung kann nach Vereinbarung auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Die mündliche Prüfung kann bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden.</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul (innerhalb des Profils EB/WB/AJB)		Zugangsvoraussetzungen keine		
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		Verwendbarkeit MA Erziehungswissenschaft, Profildbereich EB/WB/AJB		
Angebotshäufigkeit Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 2 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Sauer-Schiffer				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulische Jugendbildung				
Modulbezeichnung: MEB 3 „Forschung zu Institutionalisierungsprozessen, Planung und Management und Beratung in der Weiterbildung/AJB“	Workload 300 h	LP/SWS 10/ 4	Studiensemester 2.-3. Semester	Dauer 1-2 Semester
Lernziele und Inhalte Ziel ist die Aufarbeitung von Forschungsstudien über Institutionalisierungs- und Modernisierungsprozesse von Einrichtungen der Weiterbildung und der Außerschulischen Jugendbildung. Der Untersuchungsgegenstand umfasst sowohl innerorganisationale Vorgänge als auch institutionelle Öffnungs- und Entgrenzungsprozesse. Von zentraler Bedeutung ist das erwachsenenpädagogische Leitungshandeln. Darüber hinaus werden Problemstellungen der betrieblichen Weiterbildung sowie der Personal- und Organisationsentwicklung für Wirtschaftsunternehmen aus erwachsenenpädagogischer Perspektive behandelt. Im Modul werden zudem berufsfeldspezifische Kompetenzen für Beratungssituationen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Außerschulischen Jugendbildung vermittelt. Wesentliche Inhalte beziehen sich auf: <ul style="list-style-type: none"> - Institutionalisierungsprozesse der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung in der Vergangenheit und Gegenwart, - das Leitungshandeln mit seinen unterschiedlichen Dimensionen, - Beratung und Support in seinen auf Institutionalisierungs- und organisationalen Entwicklungsprozesse bezogenen Dimensionen, - Theorien zu Lernberatung, Weiterbildungsberatung und Organisationsberatung. 				
Vermittelte Kompetenzen Studierende können: <ul style="list-style-type: none"> - Institutionalisierungsprozesse einschätzen, begleiten und unterstützen, - praxisnahe Forschungsvorhaben zur Optimierung institutioneller und organisationaler Prozesse selbst durchführen, - spezifische Ansätze erwachsenenpädagogischer Beratungsforschung anwenden. 				
Lehrveranstaltungen Vorlesung/Seminare/Übungen				LP/ SWS 10/ 4
Studienleistungen und Prüfungen Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10, (2) erbracht werden. Prüfungsrelevante Leistung: Mündliche Prüfung (30 Min.), Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die mündliche Prüfung kann nach Vereinbarung auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Die mündliche Prüfung kann bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden. Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul (innerhalb des Profils EB/WB/AJB)			Zugangsvoraussetzungen keine	
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung			Verwendbarkeit MA Erziehungswissenschaft, Profildbereich EB/WB/AJB	

Angebotshäufigkeit Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 2 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Brödel				
Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulische Jugendbildung				
Modulbezeichnung: MEB 4: „Vertiefung: Konzeptualisierung einer wissenschaftlichen Studie in der Weiterbildungsforschung“	Workload 150 h	LP/ SWS 5/ 2	Studiensemester 3. Semester	Dauer 1 Semester
Lernziele und Inhalte Dieses Modul soll der Vertiefung der Studien in einem der drei Bereiche „Theorien der Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung (MEB 1)“, „Forschung zu Adressaten sozialen Milieus, Weiterbildungsbeteiligung und Lehr/Lernprozessen“ (MEB 2) oder „Forschung zu Institutionalisierungsprozessen, Planung und Management und Beratung in der Weiterbildung/AJB“ (MEB 3) dienen. Studierende sollen in dem von ihnen gewählten Vertiefungsmodul qualifiziert und angeleitet werden, eigenständige Forschungsvorhaben entwickeln und durchführen zu können. Wesentliche Inhalte dieses Moduls bilden zum einen die Vermittlung und Aneignung von Kenntnissen und Kompetenzen in spezifische Forschungsstrategien, die für den jeweiligen Gegenstandsbereich und das einzelne Forschungsvorhaben von besonderer Relevanz sind. Zum anderen sollen eigene Fragestellungen in Auseinandersetzung mit vorliegenden Forschungsergebnissen einschließlich deren methodologischer Implikationen gewonnen werden.				
Vermittelte Kompetenzen Absolventen dieses Moduls sind dazu in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • eine eigene Fragestellung für Forschungsvorhaben zu formulieren und zu begründen, • eine geeignete Forschungsstrategie zu entwickeln und entsprechende Forschungsmethoden auszuwählen, • einschlägige Projekte und Ergebnisse der Forschung zu analysieren und im Hinblick auf das eigene Forschungsvorhaben zu reflektieren. 				
Lehrveranstaltungen Seminare			LP/ SWS 5/ 2	
Studienleistungen und Prüfungen Prüfungsrelevante Leistung: Konzeptualisierung einer eigenständigen Forschungsfrage. Die Forschungsarbeit kann bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden. Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul (innerhalb des Profils EB/AJB)		Zugangsvoraussetzungen 10 LP aus MEB 2 und MEB 3 nachgeholter Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevanten Leis-		Verwendbarkeit MA Erziehungswissenschaft, Profildbereich		

tungen	EB/WB/AJB
Angebotshäufigkeit Jedes Semester	Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 1 (von 26)
Modulbeauftragte(r): Brödel/Sauer-Schiffer	

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulische Jugendbildung				
Modulbezeichnung: MEB 5: Praktikum	Workload 450 h	LP/ SWS 15/ 2	Studiensemester 3. - 4. Semester	Dauer 3 Monate
Lernziele und Inhalte <p>Neben dem Erwerb einer Handlungskompetenz gilt es, die Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulische Jugendbildung auch als ein vielfältiges Forschungsfeld kennen zu lernen. Themen- und Fragestellungen aus dem Studium sollen in diesem Anwendungsfeld verfolgt und reflektiert werden. Zudem eröffnet die Praktikumsphase die Möglichkeit, eigene Forschungsfragen zu entwickeln und zu bearbeiten. Das Praktikum dient der Reflexion der eigenen Fähigkeiten und Handlungsrolle sowie der Entwicklung konkreter beruflicher Zukunftspläne.</p>				
Vermittelte Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden nehmen Einblick in das Praxisfeld der Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulischen Jugendbildung. - Aufbauend auf Fragestellungen und Ergebnissen der Forschung zu einem ausgewählten Thema analysieren die Studierenden die berufliche Wirklichkeit im Praktikumsfeld und unterstützen entsprechende Einrichtungen bei ihrer Arbeit. - Die Studierenden sind in der Lage, Probleme (forschungsbasiert) zu diagnostizieren und diese fachlich fundiert zu bearbeiten. 				
Lehrveranstaltungen Praktikumsvorbereitendes oder -nachbereitendes Seminar Praktikumsdurchführung und Praktikumsbericht				LP/ SWS 2/ 2 13/ 0
Studienleistungen und Prüfungen <p>Prüfungsrelevante Leistung: Bericht zum Praktikum. Das Praktikum dauert insgesamt drei Monate. Die Gesamtdauer des Praktikums kann in unterschiedliche Zeiteinheiten aufgeteilt werden. Der Praktikumsbericht muss mindestens 20 Seiten umfassen. Er wird mit dem betreuenden Lehrenden besprochen und anschließend mit einer Note bewertet.</p>				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul (innerhalb des Profils EB/WB/AJB)		Zugangsvoraussetzungen 10 LP aus den Modulen MEB 2 und MEB 3 nachgeholt Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevanten Leistungen		Verwendbarkeit MA Erziehungswissenschaft, Profildbereich EB/WB/AJB		
Angebotshäufigkeit Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 2 (von 26)		
Kommentar: Praktikumsstellen <p>Geeignet sind alle Institutionen und Arbeitsfelder, in denen eine dem Masterstudiengang entsprechende Arbeit geleistet wird und eine Anleitung durch eine professionelle Fachkraft gewährleistet werden kann. In Frage kommen neben Einrichtungen der beruflichen Handlungspraxis insbesondere auch Forschungseinrichtungen und Universitäten, in denen durch eine angeleitete Forschungstätigkeit eine enge Verzahnung zwischen dem Studium und dem Praxisfeld erfolgen kann.</p>				
Modulbeauftragte(r): Brödel/Sauer-Schiffer				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulische Jugendbildung				
Modulbezeichnung: MEB 6 „Abschlussmodul“	Workload 750 h	LP/ SWS 25/ 0	Studiensemester 4. Semester	Dauer 1 Semester
Lernziele und Inhalte <p>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine begrenzte wissenschaftliche Fragestellung der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung selbstständig und hinsichtlich der Anforderungen an wissenschaftlich-gegenstandsspezifisches Vorgehen angemessen zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit wird in enger Absprache mit dem gewählten Betreuer/der Betreuerin entwickelt und definiert. Es ist in dem Bereich verankert, der als Vertiefungsmodul gewählt worden ist. Das Kolloquium bezieht sich thematisch auf die Masterarbeit im Zusammenhang mit den Studieninhalten des Profildereichs insgesamt.</p>				
Vermittelte Kompetenzen <p>Durch eine erfolgreich absolvierte Masterarbeit zeigt der Studierende seine Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur selbstständigen wissenschaftlichen Problembearbeitung, • zur Einhaltung wissenschaftlicher gegenstandsadäquater Standards, • zur Reflexion und kritischen Bewertung der erarbeiteten Ergebnisse. 				
Lehrveranstaltungen keine				LP/ SWS 25 LP
Studienleistungen und Prüfungen <p>Prüfungsrelevante Leistungen: Masterarbeit und Kolloquium. Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Umfang sollte 100 Seiten nicht überschreiten. Das Kolloquium dauert 45 Minuten. Die Note des Moduls wird gebildet zu zwei Drittel aus der Note der Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note des Kolloquiums.</p>				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen 15 LP aus MEB1, 10 LP aus MEB 2 und MEB 3, 5 LP aus MEB 4 nachgeholt Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
Wiederholbarkeit Ein Wiederholungsversuch		Verwendbarkeit MA Erziehungswissenschaft, Profildereich EB/WB/AJB		
Angebotshäufigkeit Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 8 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Brödel/ Sauer-Schiffer				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Schulentwicklung/Schulforschung				
Modulbezeichnung: S 1 „Theorie der Schule und der Schulorganisation“	Workload 450 h	LP/ SWS 15/ 6	Studiensemester 2. bis 3. Semester	Dauer 1-2 Semester
Lernziele und Inhalte <p>Das Modul vermittelt ein vertieftes Verständnis der Entwicklung und Theorie der Schule als Organisation sowie als Handlungs- und Erfahrungsfeld. Die gesellschaftliche Funktionen von Schule, ihre Struktur auf Makro- und Mikroebene sowie ihr pädagogischer Auftrag stehen im Mittelpunkt.</p> Vermittelte Kompetenzen <p>Die Absolventen dieses Moduls verfügen über Kenntnisse zentraler makro- und mikrostruktureller Theoriekonzepte und sind zu einer eigenständigen Analyse und Bewertung von schulbezogenen Forschungsergebnissen und Theoriediskursen in der Lage.</p>				
Lehrveranstaltungen Vorlesungen: Theorie der Schule, Strukturfragen des Bildungssystems etc. Vertiefende Seminare: Themen der Schulorganisation, zu Konzepten der Schulreform etc.				LP/ SWS 5/ 2 10/ 4
Studienleistungen und Prüfungen <p>Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10, (2) erbracht werden.</p> <p>Prüfungsrelevante Leistung: eine Klausur (90 Min.) und eine mündliche Prüfung (30 Min.). Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, die mündliche Prüfung kann nach Vereinbarung auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Klausur und mündliche Prüfung können bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden.</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen keine		
Wiederholbarkeit zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		Verwendbarkeit MA Erziehungswissenschaft (Profilbereich: Schulforschung/Schulentwicklung), auch: Master of Education		
Angebotshäufigkeit Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 3 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Terhart				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Schulentwicklung/Schulforschung				
Modulbezeichnung: S 2	Workload	LP/ SWS	Studiensemester	Dauer
„Methoden der Schulforschung“	300 h	10/ 4	2. bis 3. Semester	1-2 Semester
Lernziele und Inhalte Den Absolventen soll ein vertieftes Verständnis von Schulforschung, ihren Fragestellungen, Methoden und Verfahrensweisen sowie ihren Leistungen und Grenzen vermittelt werden.				
Vermittelte Kompetenzen Die Absolventen dieses Moduls sind dazu in der Lage, Projekte und Ergebnisse der Schulforschung zu analysieren, ihre Voraussetzungen zu erkennen und den Ertrag zu beurteilen, eigene Forschungsfragestellungen zu entwickeln und adäquate methodische Zugriffe zu definieren sowie die Ergebnisse von Schulforschung in einen theoretischen Kontext zu stellen und ihre praktische Bedeutsamkeit zu beurteilen				
Lehrveranstaltungen Vorlesungen: Konzepte und Verfahren der Schulforschung Vertiefende Seminare: Effektivitätsforschung, Evaluationsforschung, biographische Forschung, entwicklungsorientierte Forschung etc. zu Schulen und Schulsystemen				LP/ SWS 5/ 2 5/ 2
Studienleistungen und Prüfungen: Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10, (2) erbracht werden. Prüfungsrelevante Leistung: mündliche Prüfung (30 Min.), Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, die mündliche Prüfung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Die Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden. Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen keine		
Wiederholbarkeit zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		Verwendbarkeit MA Erziehungswissenschaft (Profilbereich: Schulforschung/Schulentwicklung), auch: Master of Education		
Angebotshäufigkeit Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 2 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Gruehn				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Schulentwicklung/Schulforschung				
Modulbezeichnung: S 3	Workload	LP/ SWS	Studiensemester	Dauer
„Schulentwicklung: Planung und Management“	300 h	10/ 4	2. bis 3. Semester	1-2 Semester
Lernziele und Inhalte Das Modul vermittelt ein vertieftes Verständnis der Entwicklung und Theorie der Schule als Organisation sowie als Handlungs- und Erfahrungsfeld. Die gesellschaftliche Funktionen von Schule, ihre Struktur auf Makro- und Mikroebene sowie ihr pädagogischer Auftrag stehen im Mittelpunkt.				
Vermittelte Kompetenzen Die Absolventen dieses Moduls sind dazu in der Lage, innerschulische Organisationsabläufe zu analysieren und zielbezogen zu gestalten, regionale schulische Bildungsverhältnisse (Kommune, Bezirk etc.) auf Wandlungsprozesse und Probleme hin zu analysieren, und Prinzipien und Praxisformen schulischer Entwicklungsarbeit einzusetzen und zu beurteilen.				
Lehrveranstaltungen Vorlesungen: Konzepte und Verfahren der Schulentwicklung Vertiefende Seminare: Schulinterne Lehrerfortbildung, Förderung der Kooperation von Lehrern, Schule in der Region etc.				LP/ SWS 5/ 2 5/ 2
Studienleistungen und Prüfungen Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10, (2) erbracht werden. Prüfungsrelevante Leistungen: Mündliche Prüfung (30 Min.), Klausur oder Hausarbeit nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. . Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, die mündliche Prüfung kann nach Vereinbarung auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Die Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden. Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen keine		
Wiederholbarkeit zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		Verwendbarkeit MA Erziehungswissenschaft (Profilbereich: Schulforschung/Schulentwicklung), auch: Master of Education		
Angebotshäufigkeit Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 2 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Böttcher				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Schulentwicklung/Schulforschung				
Modulbezeichnung: S 4 „Vertiefung: Konzeptualisierung einer wissenschaftlichen Studie im Bereich der Schulforschung“	Workload 150 h	LP/ SWS 5/ 2	Studiensemester 3. Semester	Dauer 1 Semester
Lernziele und Inhalte Die Vertiefungsveranstaltung vermittelt – möglichst in engem Kontakt zu Projekten des Lehrenden – die Voraussetzungen für die eigenständige Konzeptualisierung einer wissenschaftlichen Studie zu Forschung und/oder Entwicklung in der Schule.				
Vermittelte Kompetenzen Die Absolventen sind in der Lage, aus der aktuellen Schulforschung/ Schulentwicklung heraus eine eigene Fragestellung in ein Forschungs- bzw. Entwicklungsdesign umzusetzen, die praktischen Voraussetzungen der Durchführung zu klären und die möglichen theoretischen und entwicklungsbezogenen Erträge zu erörtern.				
Lehrveranstaltungen Vertiefendes Seminar zu aktuellen Forschungsarbeiten				LP/ SWS 5/ 2
Prüfungsleistung Konzeptualisierung einer wissenschaftlichen Studie im Bereich der Schulforschung (aus S 2) oder Schulentwicklung (aus S 3). Die Studie kann bei Nichtbestehen am Ende des Semesters wiederholt werden. Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen nachgeholt Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
Wiederholbarkeit zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		Verwendbarkeit MA Erziehungswissenschaft (Profilbereich: Schulforschung/Schulentwicklung)		
Angebotshäufigkeit Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 1 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Gruehn/Böttcher				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Schulentwicklung/Schulforschung				
Modulbezeichnung: S 5 „Praktikum“	Workload 300 h	LP/ SWS 15/ 2	Studiensemester 3.-4. Semester	Dauer 1-2 Semester
Lernziele und Inhalte <p>Es sollen Einblicke in mögliche berufliche Handlungs- und Forschungsfelder vermittelt werden sowie die Möglichkeit, im Studium erworbenes Wissen und erworbene Fähigkeiten im praktischen Kontexten zu erproben und zu reflektieren.</p>				
Vermittelte Kompetenzen <p>Nach erfolgreicher Absolvierung des Praktikums ist der Studierende in der Lage, wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden auf konkrete Handlungs- und Forschungsprobleme zu beziehen, aus reflektierter Praxiserfahrung heraus die Bedeutung des wissenschaftlichen Instrumentariums genauer einzuordnen und in einem Bericht zu dokumentieren, in welcher Weise er die wissenschaftliche Reflexion von Praxiserfahrung vollzogen hat.</p>				
Lehrveranstaltungen Praktikumsvorbereitendes oder –nachbereitendes Seminar Praktikumsdurchführung und Praktikumsbericht				LP/ SWS 2/ 2 13
Studienleistungen und Prüfungen <p>Prüfungsrelevante Leistung: Bericht zum Praktikum. Das Praktikum dauert insgesamt 3 Monate. Zum Praktikum gehört ein Praktikumsbericht von mindestens 20 Seiten, dessen Aufbau vorab zwischen betreuendem Lehrenden und Studierendem abgesprochen, nach Ablauf des Praktikums von diesen gemeinsam erörtert und vom Lehrenden mit einer Note bewertet wird.</p>				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen nachgeholter Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		Verwendbarkeit MA Erziehungswissenschaft (Profilbereich: Schulforschung/Schulentwicklung)		
Angebotshäufigkeit Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 2 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Gruehn/Böttcher				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Schulentwicklung/Schulforschung				
Modulbezeichnung: S 6 „Abschlussmodul“	Workload 300 h	LP/ SWS 25/ 0	Studiensemester 4. Semester	Dauer 1 Semester
Lernziele und Inhalte <p>Die Masterarbeit und Masterprüfung bearbeitet der Absolvent eine begrenzte wissenschaftliche Fragestellung der Schulforschung/Schulentwicklung selbstständig und in Übereinstimmung mit der wissenschaftlichen Methodik. Das Kolloquium bezieht sich thematisch auf die Masterarbeit im Zusammenhang mit den Studieninhalten des Profilsbereichs insgesamt.</p>				
Vermittelte Kompetenzen <p>Durch eine erfolgreich absolvierte Masterarbeit und Masterprüfung zeigt die/der Studierende die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Problembearbeitung, zur Einhaltung der in diesem Bereich geltenden wissenschaftlichen Methodik und zur Reflexion und kritischen Bewertung der erarbeiteten Ergebnisse. Im Kolloquium führt sie/er den Nachweis, dass sie/er die in der Masterarbeit dokumentierten wissenschaftlichen Studien im übergreifenden erziehungswissenschaftlichen Zusammenhang argumentativ und diskursiv zu vertreten in der Lage ist.</p>				
Lehrveranstaltungen keine			LP/ SWS 25 LP Masterarbeit mit Kolloquium	
Studienleistungen und Prüfungen: <p>Prüfungsrelevante Leistungen: Masterarbeit und eine Masterprüfung (Kolloquium von 45 Minuten). Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen im nachfolgenden Semester wiederholt werden. Die Masterprüfung kann bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden. Die Note des Moduls wird gebildet zu zwei Drittel aus der Note der Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note des Kolloquiums.</p>				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul			Zugangsvoraussetzungen 15 LP aus dem Modul S 1, 10 LP aus den Modulen S 2 und S 3, 5 LP aus dem Modul S 5 nachgeholler Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase	
Wiederholbarkeit Ein Wiederholungsversuch			Verwendbarkeit MA Erziehungswissenschaft (Profilbereich: Schulforschung/Schulentwicklung)	
Angebotshäufigkeit Jedes Semester			Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 8 (von 26)	
Modulbeauftragte(r): Terhart/Böttcher/Gruehn				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft				
Profil: Sozialpädagogik				
Modulbezeichnung: SP 1 „Theorien der Sozialen Arbeit“	Workload 450 h	LP/ SWS 15/ 6	Studiensemester 2. – 3. Semester	Dauer 1-2 Semester
Lernziele und Inhalte				
Die Vermittlung grundlegender theoretischer Wissensbestände der Sozialen Arbeit als Voraussetzung der Entwicklung einer professionellen sozialpädagogischen Handlungskompetenz, mit der Handlungssituationen methodisch strukturiert werden und das eigene Handeln reflektiert werden kann.				
Vermittelte Kompetenzen				
Die Studierenden sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen und Terminologien sowie Lehrmeinungen der Sozialpädagogik zu definieren, zu interpretieren und in gesellschaftliche Zusammenhänge zu stellen. Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis der Sozialpädagogik und können eigenständig Ideen entwickeln und begründen. Sie sind in der Lage, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen zu können und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben. Sie können die ihren Schlussfolgerungen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln und sich über soziale Probleme und Lösungswege der Sozialen Arbeit in einer systematischen Form austauschen.				
Lehrveranstaltungen				LP/ SWS
Vorlesung:				
Aktuelle Theoriediskurse in der Sozialpädagogik				5/ 2
Vertiefende Seminare zur Theorieentwicklung in der Sozialpädagogik				10/ 4
Studienleistungen und Prüfungen				
Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10, (2) erbracht werden.				
Prüfungsrelevante Leistung: eine Klausur (90 Min.) und eine mündliche Prüfung (30 Min.). Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, die mündliche Prüfung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Klausur und mündliche Prüfung können bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden. Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der beiden Prüfungsleistungen gebildet.				
Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.				
Wahlmöglichkeiten: Pflichtmodul			Zugangsvoraussetzungen: keine	
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevanten Leistungen			Verwendbarkeit MA Erziehungswissenschaft, Profilbereich Sozialpädagogik	
Angebotshäufigkeit Jedes Semester			Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 3 (von 26)	
Modulbeauftragte(r): Böllert				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Sozialpädagogik				
Modulbezeichnung: SP 2 „Disziplinierte Forschung“	Workload 300 h	LP/ SWS 10/ 4	Studiensemester 2. - 3. Semester	Dauer 1-2 Semester
Lernziele und Inhalte <p>Einführung in zentrale Themen sozialpädagogischer, disziplinierte Forschung, Verdeutlichung struktureller Dimensionen von Biographie, Institution und Gesellschaft unter der besonderen Berücksichtigung sozialpädagogischer Fragestellungen und adäquater Forschungsansätze und methodischer Profile. Dabei geht es um grundlagenorientierte Forschungsansätze, die Wissen und Theorien zu den gegenwärtigen sozialen und gesellschaftlichen Herausforderungen etablieren und gleichermaßen das Profil der Sozialpädagogik als Disziplin konturieren sollen.</p>				
Vermittelte Kompetenzen <p>Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, Fragestellungen für disziplinäre Forschungsperspektiven zu entwickeln, Forschungsprofile und methodische Zugänge zum geplanten Untersuchungsfeld zu erstellen und kleine Forschungen (Erhebung und Auswertung empirischen Materials) durchzuführen, gewonnene Ergebnisse in einen theoretischen Zusammenhang zu verorten und sie auf aktuelle Diskurse zur sozialpädagogischen Debatte und Disziplinbildung zu beziehen.</p>				
Lehrveranstaltungen Seminare zu disziplinären Forschungsfragen und entsprechenden methodischen Zugängen				LP/ SWS 10/ 4
Studienleistungen und Prüfungen <p>Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10, (2) erbracht werden.</p> <p>Prüfungsrelevante Leistung: Mündliche Prüfung, Klausur oder Hausarbeit nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die mündliche Prüfung kann nach Vereinbarung auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Sie kann bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden.</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen keine		
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevanten Leistungen		Verwendbarkeit MA Erziehungswissenschaft, Profildbereich Sozialpädagogik		
Angebotshäufigkeit Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 2 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): NF Ziegler				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft				
Profil: Sozialpädagogik				
Modulbezeichnung: SP 3	Workload	LP/ SWS	Studiensemester	Dauer
„Professionsorientierte Forschung“	300 h	10/ 4	2.- 3. Semester	1-2 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>Die Vermittlung von theoretischen Grundlagen, Forschungskompetenzen und eigenen Forschungserfahrungen, um berufliches Handeln in der Sozialen Arbeit theoretisch begründen und wissenschaftlich untersuchen sowie die subjektiven, gesellschaftlichen und politischen Bedingungen dieses Handelns reflektieren zu können. Die Studierenden sollen sowohl die vielfältigen Voraussetzungen professionellen Handelns analysieren als auch Konzepte und Verfahren der optimierenden Gestaltung dieser Praxis in exemplarischen Handlungsfeldern kennen und umsetzen lernen.</p> <p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden verfügen über die Kompetenz zu handlungsspezifischer Konzeptentwicklung. Sie sind in der Lage, Qualität und Ergebnisse professionellen Handelns zu überprüfen, besitzen Grundkenntnisse und Voraussetzungen zur Wahrnehmung von Leitungsfunktionen, verfügen über Kenntnisse in der Wahrnehmung von Aufgaben in der Personalführung und sind fähig, intra- und interdisziplinäre professionelle Arbeitszusammenhänge und Vernetzungen zu entwickeln.</p>				
Lehrveranstaltungen				LP/ SWS
Seminare zu professionsorientierten Forschungsfragen und entsprechenden methodischen Zugängen				10/ 4
Studienleistungen und Prüfungen				
Studienleistung: es muss mindestens eine Studienleistungen nach Wahl gemäß PO § 10, (2) erbracht werden.				
Prüfungsrelevante Leistung: Mündliche Prüfung (30 Min.), Klausur oder Hausarbeit nach Wahl der Prüferin/des Prüfers. Die mündliche Prüfung kann nach Vereinbarung auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Sie kann bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden.				
Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.				
Wahlmöglichkeiten			Zugangsvoraussetzungen	
Pflichtmodul			keine	
Wiederholbarkeit			Verwendbarkeit	
Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevanten Leistungen			MA Erziehungswissenschaft, Profildbereich Sozialpädagogik	
Angebotshäufigkeit			Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote	
Jedes Semester			2 (von 26)	
Modulbeauftragte(r): Bock				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft				
Profil: Sozialpädagogik				
Modulbezeichnung: SP 4	Workload	LP/ SWS	Studiensemester	Dauer
„Konzeptualisierung einer wissenschaftlichen Studie in der Sozialpädagogik“	150 h	5/ 2	3. Semester	1 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>Vertiefung in einem der beiden Bereiche disziplinentorientierte oder professionsorientierte Forschung; Anleitung, ein eigenständiges Forschungsvorhaben zu entwickeln, d.h. eine relevante Fragestellung zu formulieren, Forschungsmethoden auszuwählen, den Zugang zum Forschungsfeld zu klären, und die Studie durchzuführen. Dies soll nach Möglichkeit im Rahmen von Forschungsprojekten, an denen mehrere Studierende mitarbeiten, und in enger Verbindung mit aktuellen Forschungsprojekten der Lehrenden erfolgen.</p> <p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, einschlägige Projekte und Ergebnisse der Forschung zu analysieren und im Hinblick auf das eigene Forschungsvorhaben zu reflektieren, eine eigene Fragestellung für ein Forschungsvorhaben (mit begrenztem Umfang) zu formulieren, geeignete Forschungsstrategien zu entwickeln und entsprechende Forschungsmethoden auszuwählen und einzusetzen.</p>				
Lehrveranstaltungen				LP/ SWS
Vertiefungsseminar zu aktuellen Forschungsarbeiten disziplinentorientierter oder professionsorientierter Fragestellungen				5/ 2
Prüfungsleistung				
<p>Prüfungsrelevante Leistung: Konzeptualisierung einer eigenständigen Forschungsfrage. Die Forschungsarbeit kann bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden.</p> <p>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Wahlmöglichkeiten		Zugangsvoraussetzungen		
Pflichtmodul		10 LP aus den Modulen SP 2 und SP3 nachgeholler Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
Wiederholbarkeit		Verwendbarkeit		
Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevanten Leistungen		MA Erziehungswissenschaft, Profildbereich Sozialpädagogik		
Angebotshäufigkeit		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		
Jedes Semester		1 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Böllert				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft				
Profil: Sozialpädagogik				
Modulbezeichnung: SP 5 „Praktikum“	Workload 450 h	LP/ SWS 15/ 2	Studiensemester 3.-4. Semester	Dauer 3. Monate
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>Vertiefung wissenschaftlicher und methodischer Wissensbestände im Kontext eines „forschenden Praktikums“ im Rahmen der Institutionen Sozialer Arbeit sowie von Forschungszusammenhängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder anderer Forschungseinrichtungen. Möglich sind Formen der Mitarbeit im Kontext laufender Forschungsvorhaben, die Entwicklung eigener Vorhaben als forschende Praxis zur Analyse von sozialen Problemlagen, gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und professionellen Praxen sowie praxisbezogene Forschung und Modellentwicklungen (Evaluierung, Programmentwicklung, Interaktions- und Fallanalysen usw.)</p> <p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden können eigenständig professions- oder disziplinentorientierte Fragestellungen entwickeln, besitzen die Kompetenz, methodische Designs zu begründen und konkrete forschende (oder entwickelnde) Projekte zu organisieren. Sie sind in der Lage, die eigenen forschenden oder projektbezogenen Aktivitäten zu evaluieren.</p>				
<p>Lehrveranstaltungen</p> <p>Praktikumsvorbereitendes oder –nachbereitendes Seminar</p> <p>Praktikumsdurchführung mit Praktikumsbericht</p>				<p>LP/ SWS</p> <p>2/ 2</p> <p>13/ 0</p>
<p>Studienleistungen und Prüfungen</p> <p>Prüfungsrelevante Leistung: Bericht zum Praktikum. Das Praktikum dauert insgesamt drei Monate. Die Gesamtdauer des Praktikums kann in unterschiedliche Zeiteinheiten aufgeteilt werden. Der Praktikumsbericht muss mindestens 20 Seiten umfassen. Er wird mit dem betreuenden Lehrenden besprochen und anschließend mit einer Note bewertet.</p>				
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>Pflichtmodul</p>		<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>10 LP aus den Modulen SP 2 und SP 3 nachgeholter Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase</p>		
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevant Leistung</p>		<p>Verwendbarkeit</p> <p>MA Erziehungswissenschaft, Profildbereich Sozialpädagogik</p>		
<p>Angebotshäufigkeit</p> <p>Jedes Semester</p>		<p>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</p> <p>2 (von 26)</p>		
<p>Modulbeauftragte(r): Heite</p>				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil: Sozialpädagogik				
Modulbezeichnung: SP 6 „Abschlussmodul“	Workload 750 h	LP/ SWS 25/ 0	Studiensemester 4. Semester	Dauer 1 Semester
Lernziele und Inhalte <p>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine eingegrenzte wissenschaftliche Fragestellung der Sozialpädagogik selbstständig adäquat zu bearbeiten und diesen Bearbeitungsprozess entsprechend den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten zu dokumentieren und auszuwerten. Das Kolloquium bezieht sich thematisch auf die Masterarbeit im Zusammenhang mit den Studieninhalten des Profilsbereichs insgesamt.</p>				
Vermittelte Kompetenzen <p>Durch eine erfolgreich absolvierte Masterarbeit zeigt die/der Studierende die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Problembearbeitung, zur Einhaltung der Regeln der in diesem Bereich geltenden wissenschaftlichen Methodik, zur Reflexion und kritischen Bewertung der erarbeiteten Ergebnisse. Im Kolloquium führt sie/er den Nachweis, dass sie/er die in der Masterarbeit dokumentierten wissenschaftlichen Studien im übergreifenden erziehungswissenschaftlichen Zusammenhang argumentativ und diskursiv zu vertreten in der Lage ist.</p>				
Lehrveranstaltungen keine				LP/ SWS 25/ 0
Studienleistungen und Prüfungen <p>Prüfungsrelevante Leistung: Masterarbeit und Kolloquium (45 Minuten). Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Umfang sollte 100 Seiten nicht überschreiten. Die Note des Moduls wird gebildet zu zwei Drittel aus der Note der Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note des Kolloquiums.</p>				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen 15 LP aus den Modulen SP 1, 10 LP aus den Modulen SP 2 und SP 3, 5 LP aus dem Modul SP 4 nachgeholt Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
Wiederholbarkeit Ein Wiederholungsversuch		Verwendbarkeit MA Erziehungswissenschaft, Profilsbereich Sozialpädagogik		
Angebotshäufigkeit Jedes Semester		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 8 (von 26)		
Modulbeauftragte(r): Bock/Böllert/NF Ziegler				

Artikel II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 06 der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.05.2009.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat gem. § 57 Abs. 1 Hochschulgesetz in seiner Sitzung vom 8. Juni 2009 folgende Änderungen der Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I:

Die Beitragsordnung erhält in § 2 folgende Fassung:

"(1) Der Beitrag beträgt 125,20 €. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 10,65 € Beitrag für die Aufgaben der Studierendenschaft.
2. 1,35 € Beitrag für den Studierendensport.
3. 113,00 € Beitrag für ein Semesterticket, zusammengesetzt aus 75,00 € für das Münsterland-Ticket und 38,00 € für das NRW-Ticket
4. 0,20 € Beitrag für ein Hochschulradio."

Artikel II:

Die Beitragsordnung erhält in §3 nach Absatz 1 (Katalog der Erstattungsberechtigungen) einen neuen Absatz 2, der wie folgt gefasst wird:

„Der Geltungsbereich des Semestertickets im Sinne von Ziffer 3 und Ziffer 4 ist der Tarifbereich des Münsterland-Tarifs und der im Münsterland-Ticket zusätzlichen SPNV-Verbindungen.“

Artikel III:

Die Beitragsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 8. Juni 2009 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. Juni 2009

Münster, den 22. Juni 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.91 (AB Uni 91/1) hiermit verkündet.

Münster, den 22. Juni 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles